

Submissions- Leitfaden

Stadt Zug

Stand 1. Mai 2019

Vorwort

Mit dem vorliegenden Leitfaden soll das Vorgehen bei Auftragsvergaben im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens anhand von Schemata und Mustervorlagen möglichst einfach und praxisnah erläutert werden. Überdies werden die internen Abläufe bei Beschaffungen der Stadt dargestellt.

Die Vergaberichtlinie richtet sich primär an die Beschaffungsverantwortlichen der Stadt Zug. Adressaten können daneben aber auch Auftragnehmer z.B. als Projektverfasser oder Berater sein.

Ziel eines Vergabeverfahrens ist es, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot unter Berücksichtigung von individuell festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien den Zuschlag zu erteilen. Die Stadt Zug verfolgt bei der Festlegung der Vergabekriterien den Grundsatz, dass der Nachhaltigkeit einer Beschaffung Rechnung getragen wird.

Zug, 4. Juli 2014

Baudepartement Stadt Zug

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Grundlagen.....	9
2.1	Ziel des Vergabeverfahrens.....	9
2.2	Rechtliche Grundlagen	9
2.2.1	Staatsverträge	9
2.2.2	Binnenmarktrecht.....	10
2.2.3	Interkantonaies Recht	10
2.2.4	Kantonales Recht.....	10
2.2.5	Bundesrecht	10
2.3	Ausschreibungspflicht.....	10
2.4	Geltungsbereiche des Vergaberechts.....	11
2.4.1	Unterstellung der Stadt Zug - Subjektiver bzw. persönlicher Geltungsbereich.....	11
2.4.2	Öffentlicher Auftrag – Objektiver Geltungsbereich	11
2.5	Die Vergabekompetenzen.....	13
2.5.1	Einmalige Ausgaben.....	13
2.5.2	Jährlich wiederkehrende Ausgaben.....	13
2.6	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	13
2.6.1	Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden	13
2.6.2	Wirksamer Wettbewerb.....	14
2.6.3	Verbot von Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes	14
2.6.4	Beachtung der Ausstandsregeln.....	14
2.6.5	Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	15
2.6.6	Gleichbehandlung von Frau und Mann	15
2.6.7	Vertraulichkeit von Informationen	15
2.6.8	Grundsatz der Transparenz.....	15
2.6.9	Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel	16
2.7	Die Vergabeverfahren	16
2.7.1	Übersicht	16
2.7.2	Die einzelnen Vergabeverfahren	16
2.7.3	Aufträge unter Schwellenwert für öffentliche Ausschreibungen	17
2.7.4	Aufträge über Schwellenwert für öffentliche Ausschreibungen.....	18

3	Unterschied Staatsvertragsbereich und Nicht-Staatsvertragsbereich	19
3.1	Verfahren im Staatsvertragsbereich.....	19
3.2	Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich.....	20
4	Verfahrenswahl - Das Wichtigste in Kürze	21
4.1	Übersicht	21
4.2	Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich	22
4.3	Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich	23
5	Entscheidungshilfen für die verschiedenen Auftragsarten (Prozesse).....	24
5.1	Baufträge	24
5.2	Dienstleistungs- und Lieferaufträge	25
5.3	Besondere Verfahren für Planeraufträge	26
5.3.1	Allgemeines.....	26
5.3.2	Wettbewerbsarten	26
5.3.3	Folgaufträge	27
5.3.4	Planerwettbewerbe Dritter mit Beteiligung der Stadt Zug	28
5.3.5	Wettbewerbe für stadteigene Projekte	29
6	Ablauf des Vergabeverfahrens.....	30
6.1	Von der Voranalyse bis zum Vertrag	30
6.2	Die Planung einer Vergabe – eine Checkliste	31
7	Die Vorbereitung der Ausschreibung.....	33
7.1	Bestimmen des Auftragswertes und des Vergabeverfahrens	33
7.2	Formelle Vorgaben im Verfahren	34
7.3	Bestimmen der Vergabekriterien.....	35
7.3.1	Allgemeines.....	35
7.3.2	Eignungskriterien	35
7.3.3	Zuschlagskriterien.....	36
7.3.4	Kriterien zur Nachhaltigkeit	36
8	Durchführung der Ausschreibung	37
8.1	Überblick über das Evaluationsvorgehen	37
8.2	Die einzelnen Schritte.....	37
8.2.1	Offertöffnung (§ 25 SubV)	37

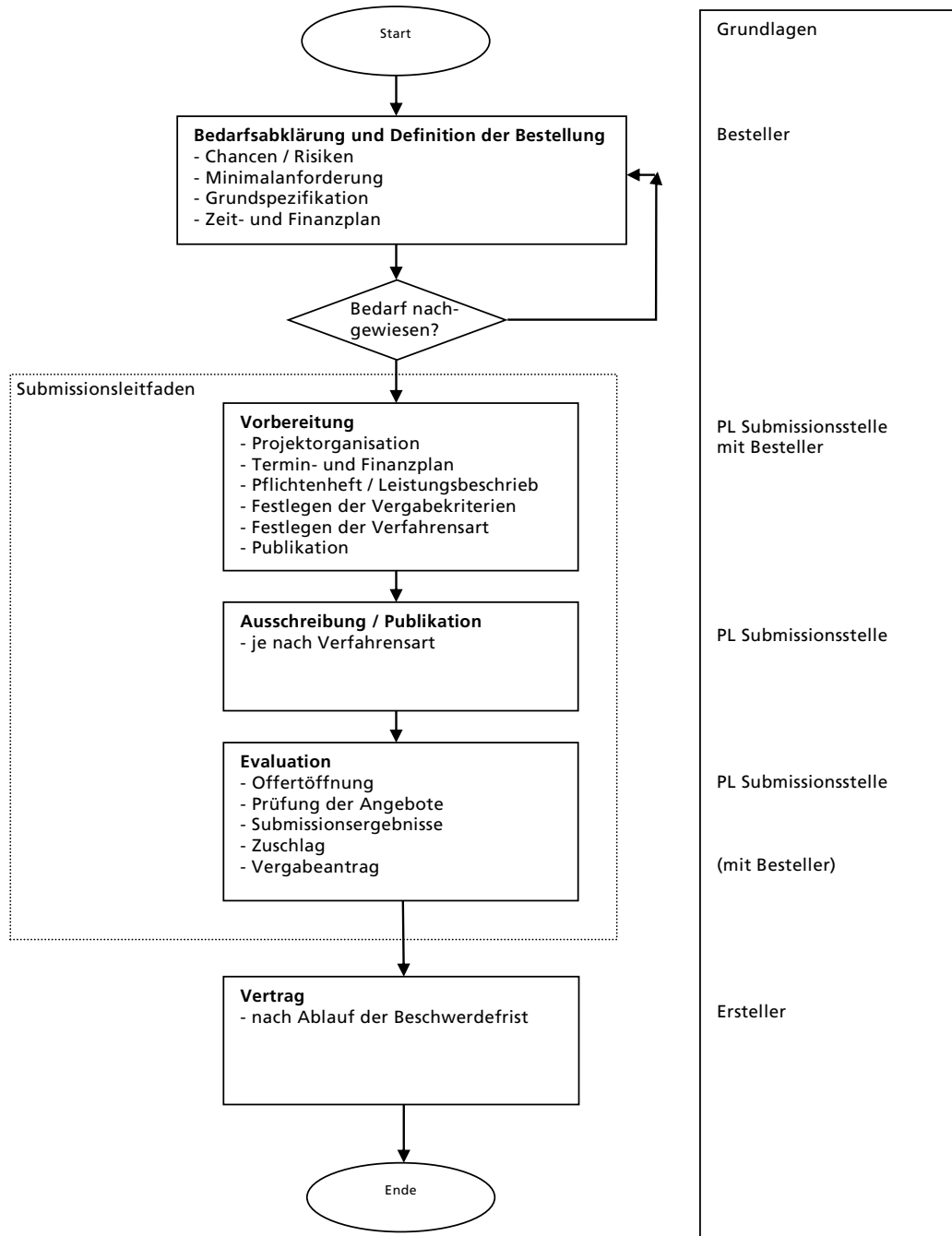
8.2.2	Ausschlussgründe (§ 26 SubV)	38
8.2.3	Vorbefassung (§ 8 SubV)	38
8.2.4	Prüfung der Angebote (§ 27 SubV)	38
8.2.5	Bewertung der Zuschlagskriterien, insbesondere des Preises (§ 31 SubV)	39
8.2.6	Verbot von Abgebotsrunden und technische Bereinigungen (§ 29 und § 30 SubV) ..	40
8.2.7	Der Zuschlag (§ 31 ff SubV)	40
8.2.8	Zur Zulässigkeit von Unternehmervarianten	40
9	Ausnahmetatbestände	40
9.1	Ausnahmen nach § 9 SubV (freihändige Vergabe)	40
9.2	Bagatellklausel für Bauaufträge	41
10	Auskünfte, Akteneinsicht und Herausgabe	42
11	Abbruch und Widerruf	42
11.1	Abbruch und Wiederholung eines Vergabeverfahrens (§ 35 SubV)	42
11.2	Widerruf	42
12	Rechtsmittel	43
13	Folgen einer rechtswidrigen Vergabe	43
13.1	Vertragsauflösung	43
13.2	Strafrechtliche Folgen	43
13.3	Haftungsrechtliche Folgen	44
14	Submissionsabsprachen	44
14.1	Anfällige Märkte	44
14.2	Indikatoren für Submissionsabsprachen	45
15	Aufbau der Ausschreibungsunterlagen	45
16	Interne Prozesse	46
17	Mustervorlagen	46
18	Quellen, Literatur und weiterführende Links	46
18.1	Quellen	46
18.2	Literatur	47
18.3	Links	47

19	Anhänge	47
A	Das Wichtigste auf einen Blick	
B	Gesamtübersicht Verfahrensablauf	
C	Interne Prozesse	
D	Glossar	
E	Dokumente KBOB und Mustervorlagen	

1 Einleitung

Ein Beschaffungsprozess erstreckt sich über verschiedene Phasen:

1. Bedarfsabklärung und Definition der Bestellung;
2. die eigentliche Beschaffung und schliesslich
3. den Abschluss des Vertrages und die Umsetzung.



Der vorliegende Leitfaden bildet die Phase 2 ab und zeigt für die einzelnen Arbeitsschritte die rechtlichen Rahmenbedingungen auf. Die diesem Prozess vorgelagerte Bedarfsabklärung und Definition der Bestellung (Phase 1) muss unter Berücksichtigung der stadträtlichen Strategien und Vorgaben bereits abgeschlossen und klar umrissen sein. Der Leitfaden und die dem Kompetenzzentrum Submissionswesen angehörigen Mitarbeitenden unterstützen die Projektleitenden in diesem Prozess.

2 Grundlagen

2.1 Ziel des Vergabeverfahrens

Ziel des Vergabeverfahrens ist es, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot eines geeigneten Anbieters auch unter der Berücksichtigung der Dauerhaftigkeit den Zuschlag zu erteilen und mit diesem einen Vertrag über die offerierte Leistung abzuschliessen. Die Art des Vertrags und seine Ausgestaltung müssen schon bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens feststehen, da sie Einfluss auf das zu wählende Verfahren haben (bspw. Einbezug von Optionen in die Kalkulation, Vertragsdauer etc.).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung einer öffentlichen Beschaffung ist durch die nachstehenden Gesetzeserlasse auf der Ebene von Staatsverträgen, Bundesrecht, interkantonalem Recht sowie kantonalem Recht geregelt.

2.2.1 Staatsverträge

- Die Schweiz ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.4.1994 (Government Procurement Agreement, **GPA**, auch WTO-Übereinkommen genannt; SR 0.632.231.422) beigetreten.
- Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat mit der Europäischen Gemeinschaft das bilaterale Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21.6.1999 abgeschlossen (bilaterales Abkommen, **bilatAbk CH/EU**; SR 0.172.052.68).
- Von Bedeutung ist weiter das Übereinkommen zur Erreichung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 4. Januar 1960, das sogenannte **EFTA-Übereinkommen** (für die Schweiz in Kraft seit 1. Juni 2002).

2.2.2 Binnenmarktrecht

Für die Kantone und Gemeinden massgebend ist das Binnenmarktgesetz (**BGBM**) vom 6. Oktober 1995. Dieses Gesetz gewährleistet, dass Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt haben.

2.2.3 Interkantonales Recht

Die Kantone haben sich zur Umsetzung des GPA mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (**IVöB**) vom 15. März 2001 zu einem Konkordat zusammengeschlossen. Der Kanton Zug ist dem Konkordat am 2. Juni 2005 beigetreten.

2.2.4 Kantonales Recht

Die massgebenden Rechtsgrundlagen für den Kanton Zug und die Zuger Gemeinden sind das

- Submissionsgesetz (SubG) vom 2. Juni 2005 und
- die Submissionsverordnung (SubV) vom 20. September 2005.

2.2.5 Bundesrecht

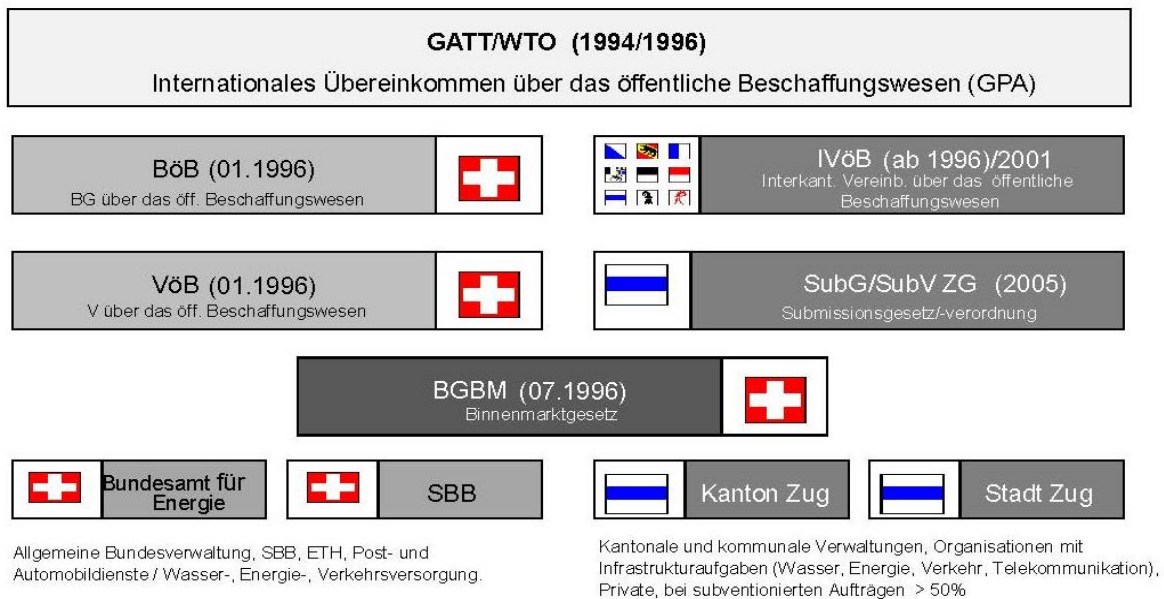
Die nachstehenden Bestimmungen finden nur bei Beschaffungen des Bundes Anwendung:

- Für Vergaben des Bundes gilt das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB).
- Das BöB wird durch die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen konkretisiert (VöB).

2.3 Ausschreibungspflicht

Als Grundsatz ist festzuhalten, dass Aufträge, welche die jeweils massgebenden Schwellenwerte überschreiten und in den objektiven und subjektiven Anwendungsbereich des Submissionsrechts fallen, nach den Bestimmungen des Beschaffungswesens auszuschreiben und in einem vergaberechtskonformen Verfahren (offenes Verfahren, selektives Verfahren, Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren) beschafft werden müssen (BEYELER, N 2435).

2.4 Geltungsbereiche des Vergaberechts



2.4.1 Unterstellung der Stadt Zug - Subjektiver bzw. persönlicher Geltungsbereich

Dem öffentlichen Beschaffungsrecht sind nicht nur Bund, Kantone und Gemeinden, sondern auch sogenannte „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ beziehungsweise Betriebe in den Sektorbereichen (Verkehr, Energie, Wasser, Telekommunikation) unterstellt. Beteiligt sich die öffentliche Hand an einem Auftrag mit mehr als 50 % der Gesamtkosten, ist auch der Private den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts unterstellt.

Aus der verwaltungsrechtlichen Konzeption ergibt sich in der Stadt Zug, dass das Baudepartement bei Vergaben beizuziehen ist. Diese unterstützt die Mitarbeitenden der Departemente, die nur unregelmässig dem Submissionsrecht unterstellte Aufträge vorbereiten.

2.4.2 Öffentlicher Auftrag – Objektiver Geltungsbereich

Ein öffentlicher Auftrag ist der im öffentlichen Interesse liegende, gewinnbringende Austausch von Leistung und Gegenleistung zwischen einem dem subjektiven Geltungsbereich unterliegenden Auftraggeber einerseits und einem Anbieter andererseits. Dem Beschaffungsrecht unterliegen – vereinfacht formuliert– alle Einkäufe und Aufträge, bei denen die unterstellten Vergabestellen als „Konsumentinnen und Konsumenten“ auftreten.

Fliesen Leistung und Gegenleistung in die umgekehrte Richtung, gelangen die Submissionsvorschriften nicht zur Anwendung (Bsp. Erteilung von Sondernutzungskonzessionen; Kauf, Miete von Liegenschaften etc.).

Im Staatsvertragsbereich (GATT-/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen [GPA] vom 15. April 1994 bzw. bilaterales Übereinkommen CH-EU vom 21. Juni 1999) findet das Vergaberecht im Kanton Zug Anwendung auf:

Lieferaufträge

Zu den Lieferaufträgen zählen Kauf, Miete, Leasing, Pacht, Mietkauf von Gütern.

Dienstleistungsaufträge

Zu den Dienstleistungsaufträgen zählen Informatik und verbundene Tätigkeiten, Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten, technische Beratung und Planung, Werbung, Hausverwaltung, Verlegen und Drucken, Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Bauleistungen

Zu den Bauleistungen (Hoch- und Tiefbauarbeiten) zählen Vorbereitungsarbeiten, Bauarbeiten, Ausbauarbeiten etc. Diese werden unterteilt in Leistungen des Baunebengewerbes und Leistungen des Bauhauptgewerbes (§ 3 SubV).

Baunebengewerbe

Unter das Baunebengewerbe fallen Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Spenglerei-, Heizungs-, Klima- und Lüftungsarbeiten. Je nach Konstruktionsart können einzelne Arbeitsgattungen auch unter das Bauhauptgewerbe fallen, wenn diesen auf Grund der gewählten Konstruktion beim konkreten Projekt eine tragende Funktion zukommt.

Bauhauptgewerbe

Unter das Bauhauptgewerbe fallen in der Regel alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes wie Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau, Fassadenisoliationsarbeiten, Abbruch, Aushub-, Bagger und Traxarbeiten, Strassenbau, Spezialtiefbau wie Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten sowie Steinhauer- und Steinbrucharbeiten.

Für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich sind in den jeweiligen Anhängen zum GPA bzw. zum bilateralen Abkommen CH-EU die unterstellten Auftragsarten aufgeführt.

Im Binnenmarktbereich (Nicht-Staatsvertragsbereich) sind grundsätzlich alle Arten von öffentlichen Aufträgen durch die Stadt Zug der kantonalen Beschaffungsgesetzgebung unterstellt (vgl. Art. 6 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB] vom 15. März 2001).

2.5 Die Vergabekompetenzen

Gemäss der städtischen Finanzverordnung vom 28. November 2017 gelten die folgenden Finanzkompetenzen:

2.5.1 Einmalige Ausgaben

bis CHF 50'000	Budgetverantwortliche/r
CHF 50'000 bis CHF 100'000	Departementsvorsteher/in kollektiv zu zweien mit Budgetverantwortliche/r
über CHF 100'000	Gesamtstadtrat (mit entsprechendem Beschluss)
über CHF 200'000	Grosser Gemeinderat (mit entsprechendem Beschluss)

2.5.2 Jährlich wiederkehrende Ausgaben

bis CHF 5'000	Budgetverantwortliche/r
über CHF 5'000	Departementsvorsteher/in
über CHF 20'000	Gesamtstadtrat (mit entsprechendem Beschluss)
über CHF 50'000	Grosser Gemeinderat (mit entsprechendem Beschluss)

2.6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Im öffentlichen Beschaffungswesen sind insbesondere die folgenden Verfahrensgrundsätze massgebend und zu beachten:¹

2.6.1 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden

Die Vergabestellen sind zur Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung verpflichtet. Das bedeutet, dass sie alle Anbietenden gleich zu behandeln haben, unabhängig davon, ob sie aus anderen Gemeinden, Regionen, Kantonen oder Staaten stammen. Bei Letzteren ist dieser Grundsatz nur bei denjenigen Staaten zu beachten, die Gegenrecht halten.

¹ Die Umschreibung der Verfahrensgrundsätze wurde aus dem Handbuch für Vergabestellen des Kantons Zürich (Stand 2011) der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (Hrsg.) aus Kapitel 2.1, S. 5-7 übernommen und mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen des Kantons Zug ergänzt.

Während im Staatsvertragsbereich der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbietenden für alle in- und ausländischen Unternehmen gleichermaßen gilt, ist im Nicht-Staatsvertragsbereich aufgrund der IVöB und des Binnenmarktgesetzes die Gleichbehandlung nur für inländische Unternehmen gewährleistet. Mit anderen Worten ist es der Vergabestelle überlassen, ob sie Angebote ausländischer Anbietender zulassen will oder nicht; ausländische Anbietende haben im Nicht-Staatsvertragsbereich auch keine Rechtsmittelmöglichkeiten. (Art. 11 Abs. 1 lit. a IVöB; § 7 SubV)

2.6.2 Wirksamer Wettbewerb

Die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wollen sicherstellen, dass die Vergabestellen für einen wirksamen Wettbewerb sorgen. Somit ist es unzulässig, aus regional- oder strukturpolitischen Gründen bzw. aus reiner Gewohnheit Sachmittel und Leistungen während Jahren immer von den gleichen Herstellerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen zu beziehen. (Art. 11 Abs. 1 lit. b IVöB)

2.6.3 Verbot von Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes

Im Gegensatz zum Bundesrecht gilt für Vergaben im Kanton Zug der Grundsatz der Unveränderbarkeit der Angebote nach deren Einreichung bei der Vergabestelle. Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Ergänzungen von Angeboten nur in einem engen Rahmen von Berichtigungen und Erläuterungen zulässig. Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes sind jedoch unzulässig. Erlaubt sind Verhandlungen einzig im freihändigen Verfahren. (Art. 11 Abs. 1 lit. c IVöB; § 29 SubV)

2.6.4 Beachtung der Ausstandsregeln

Die Anbietenden haben im Submissionsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihre Offerten durch eine unabhängige und unvoreingenommene Vergabestelle beurteilt werden, und dass die Ausstandsregeln im gesamten Vergabeverfahren beachtet werden. Somit haben Personen – in Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes – in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere, wenn sie:

- in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt
- oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
- Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Die Ausstandsregeln sind von allen Personen zu beachten, die auf das Vergabeverfahren in irgendeiner Form Einfluss nehmen können.

Dies gilt auch für Sachbearbeitende und Protokollführende. Bereits der Anschein der Befangenheit erfordert die Befolgung der Ausstandspflicht. Eng verwandt mit der Ausstandspflicht ist auch der für Anbietende geltende Grundsatz der Vorbefassung. Danach dürfen Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, sich an der Submission nicht als Anbietende beteiligen. (Art. 11 Abs. 1 lit. d IVöB; § 8 SubV)

2.6.5 Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Vergabestellen stellen vertraglich sicher, dass die Anbietenden die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten. Als Arbeitsbedingungen gelten die Vorschriften der Gesamt- und der Normalarbeitsverträge. Wo keine solchen existieren, sind orts- und berufsübliche Vorschriften heranzuziehen. Alle in der Schweiz bezüglich Arbeitsbedingungen geltenden Bestimmungen werden dabei als gleichwertig betrachtet. (Art. 11 Abs. 1 lit. e IVöB; § 7 SubV)

2.6.6 Gleichbehandlung von Frau und Mann

Im Weiteren hat die Vergabestelle beim Abschluss der Verträge mit den Anbietenden sicherzustellen, dass diese den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann beachten. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Lohnleichheitsgrundsatz, sondern um eine umfassende Gleichstellung zur Verhinderung von Diskriminierungen. (Art. 11 Abs. 1 lit. f IVöB; § 7 SubV)

2.6.7 Vertraulichkeit von Informationen

Beteiligt sich eine Unternehmung an einem Vergabeverfahren, gibt sie mit den Angaben über sich selbst sowie mit der konkreten Offerte häufig innerbetriebliche und somit vertrauliche Informationen weiter. Sie hat Anspruch darauf, dass ihre Angaben von der Vergabestelle vertraulich behandelt werden. Dies bedeutet, dass diese Informationen nicht an die Konkurrenz weitergegeben werden dürfen und dass das geistige Eigentum daran gewahrt werden muss. (Vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. g IVöB)

2.6.8 Grundsatz der Transparenz

Um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips kontrollieren zu können, sind die Vergabeverfahren transparent zu gestalten. Dies wird insbesondere durch die öffentliche Ausschreibung und die erforderliche Bekanntgabe von Bedingungen und Vergabekriterien sowie durch die Publikation des Zuschlags erreicht. Schliesslich dient dem Grundsatz der Transparenz auch der mit dem GPA und dem BGBM eingeführte Rechtsschutz. (Art. 1 Abs. 3 lit. c IVöB)

2.6.9 Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel

Das allgemeine Gebot des sorgsamsten Umgangs mit Steuermitteln und die Finanzknappheit vieler Gemeinwesen erfordern, dass der Staat bei den einzukaufenden Sachmitteln und Leistungen die wirtschaftlich günstigsten Angebote berücksichtigt. Dies ist nicht gleichzusetzen mit den billigsten Angeboten. Das Gemeinwesen hat vielmehr auch dafür zu sorgen, dass die Leistungen in einer bedarfsgerechten Qualität beschafft werden. Dem ist sowohl bei der Beschreibung der Leistung, als auch bei der Festlegung von sachgerechten und präzise formulierten Vergabekriterien Rechnung zu tragen. (Art. 1 Abs. 3 lit. d IVÖB)

2.7 Die Vergabeverfahren

2.7.1 Übersicht



2.7.2 Die einzelnen Vergabeverfahren

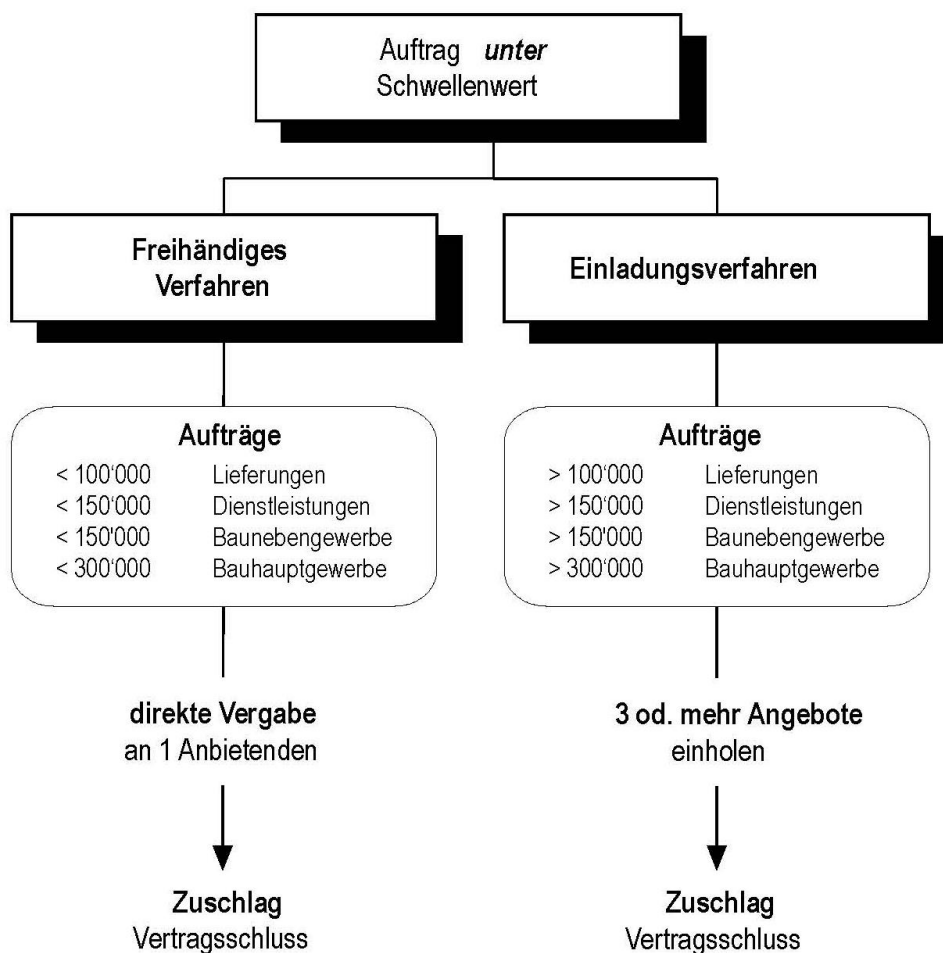
Die vier Verfahren unterscheiden sich wie folgt:

- Beim **offenen Verfahren** wird der geplante Auftrag öffentlich ausgeschrieben. Alle interessierten Anbietenden können ein Angebot einreichen.
- Das **selektive Verfahren** ist ein Verfahren in zwei Phasen. In einer ersten, sogenannten Präqualifikationsphase, wird der Auftrag öffentlich ausgeschrieben. Alle Anbietenden können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. In der zweiten Phase werden die ausgewählten Anbietenden direkt zur Einreichung eines Angebots eingeladen. Dieses Verfahren bietet sich an, um eine angemessene Anzahl qualifizierter Angebote zu erhalten.

- Beim **Einladungsverfahren** werden die Anbietenden ohne Ausschreibung direkt zur Offertstellung eingeladen. In der Regel sind mindestens drei Angebote einzuholen.
- Das **freihändige Verfahren** ist ein Verfahren, in dem ein Auftrag ohne öffentliche Ausschreibung direkt vergeben wird. Das Verfahren kann einerseits im unterschwelligen Bereich und andererseits im Rahmen der in § 9 SubV aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Anwendung kommen. Auch im freihändigen Verfahren (bei Aufträgen unter den Schwellenwerten) können Angebote mehrerer Anbieter eingeholt werden. In begründeten Ausnahmefällen gemäss § 9 SubV können auch Aufträge über dem Schwellenwert freihändig vergeben werden.

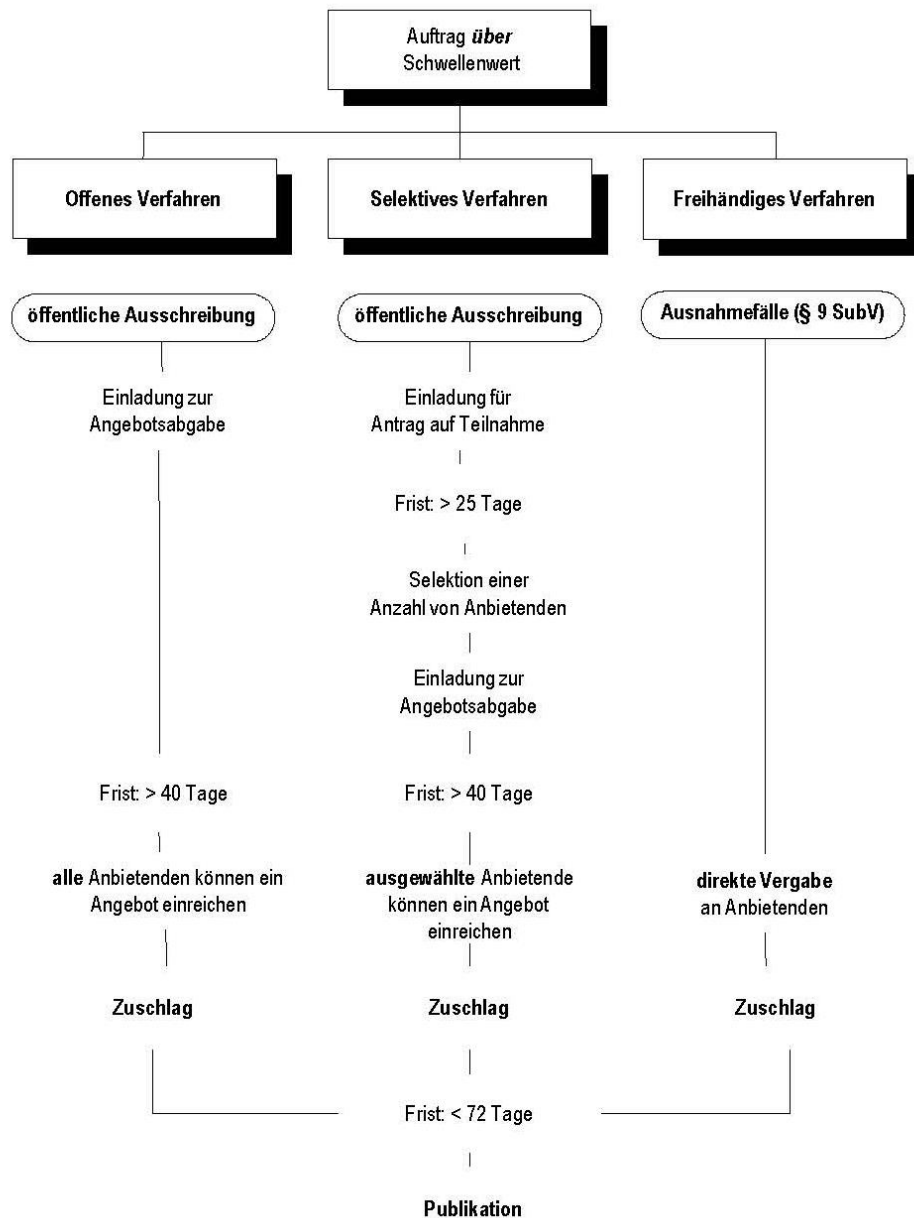
Es ist zulässig, unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte ein höherstufiges Verfahren, zum Beispiel ein offenes statt dem Einladungsverfahren durchzuführen. Die Vergabestelle ist dann aber für das weitere Verfahren an die formellen Anforderungen des höherstufigen Verfahrens gebunden.

2.7.3 Aufträge unter Schwellenwert für öffentliche Ausschreibungen



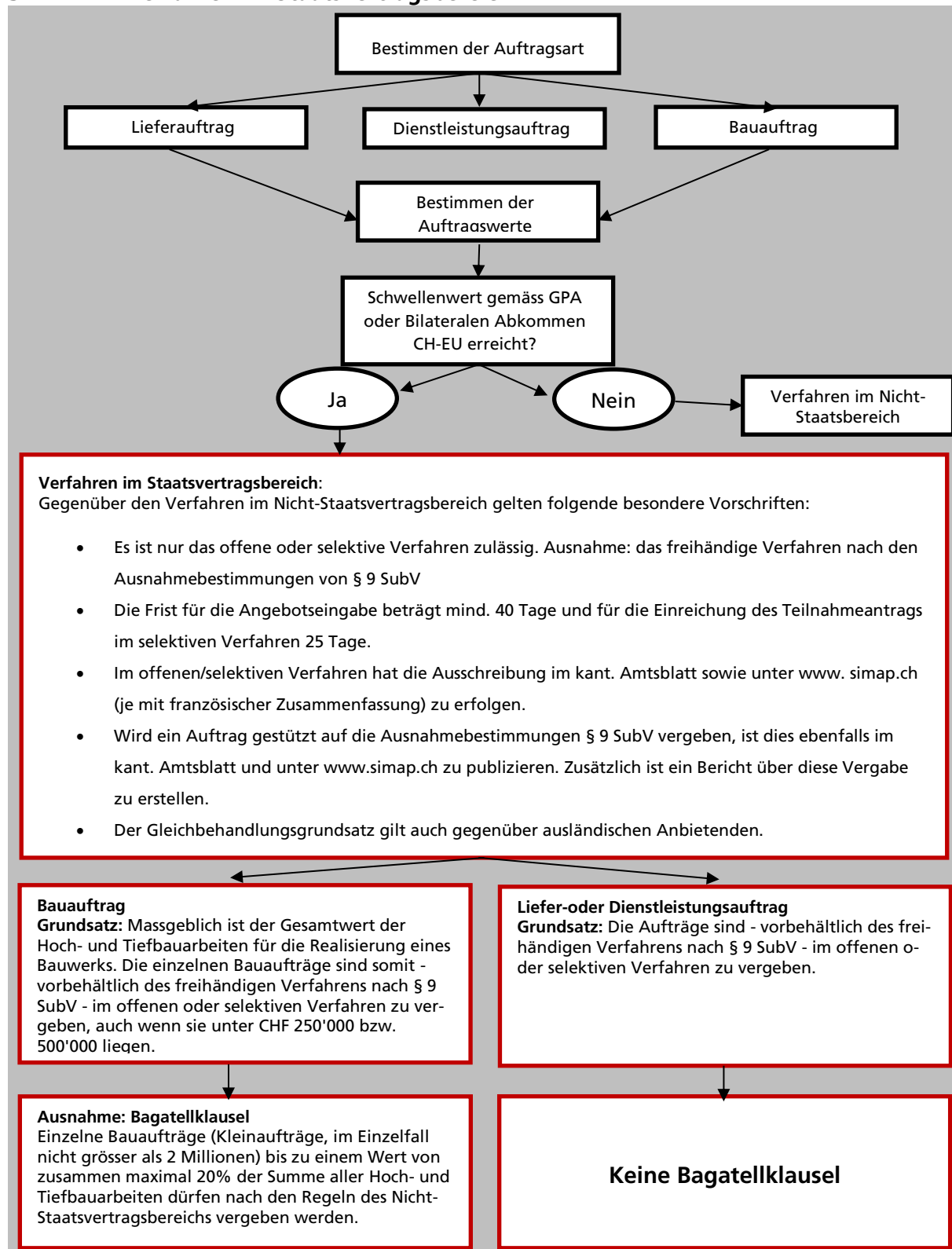
Die aufgeführten Summen im freihändigen Bereich sind submissionsrechtliche Werte. Sie entbinden auch im freihändigen Bereich nicht von der Einholung verschiedener Offerten (bzw. der Einladung verschiedener Planer- oder Architekturbüros).

2.7.4 Aufträge über Schwellenwert für öffentliche Ausschreibungen

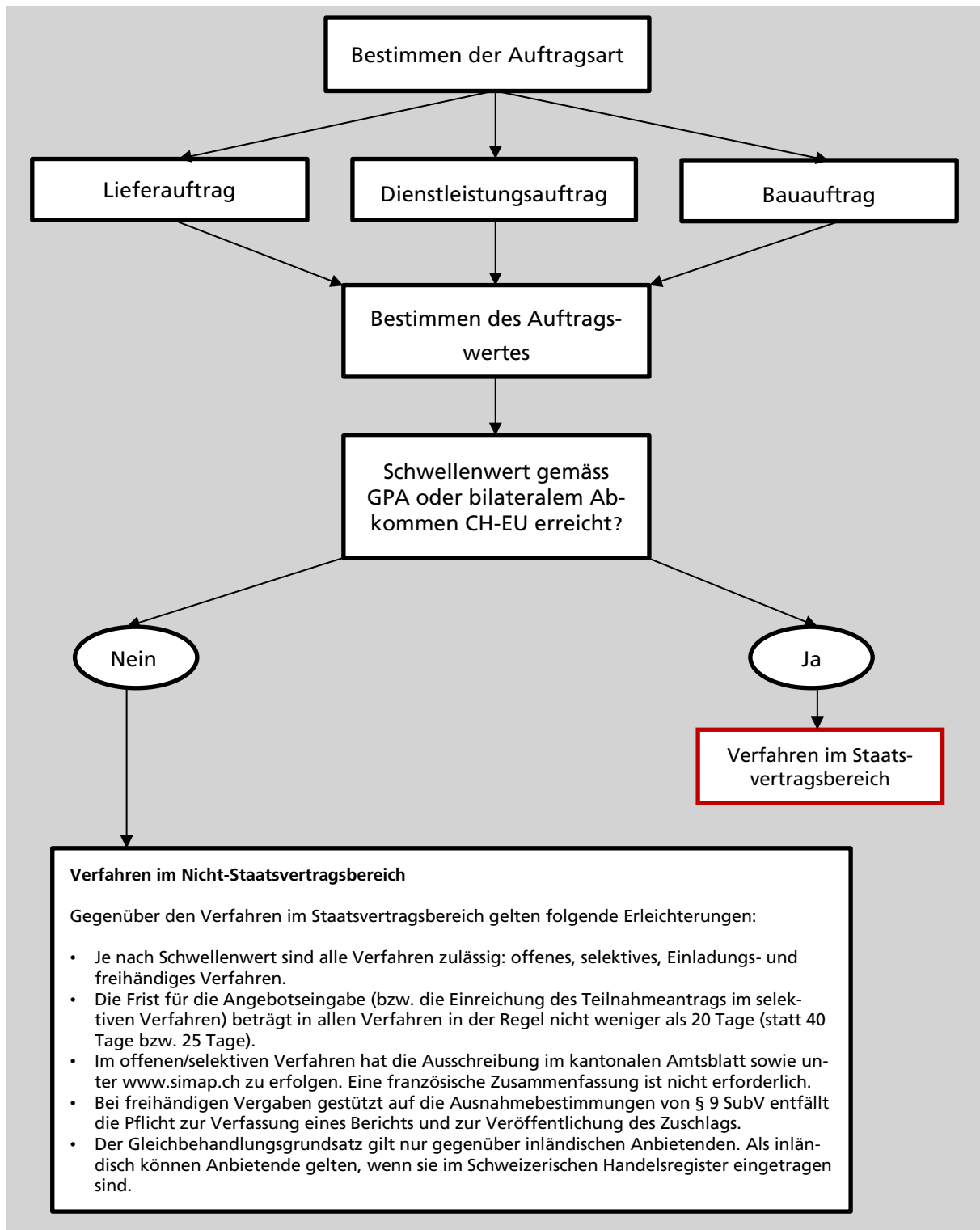


3 Unterschied Staatsvertragsbereich und Nicht-Staatsvertragsbereich

3.1 Verfahren im Staatsvertragsbereich

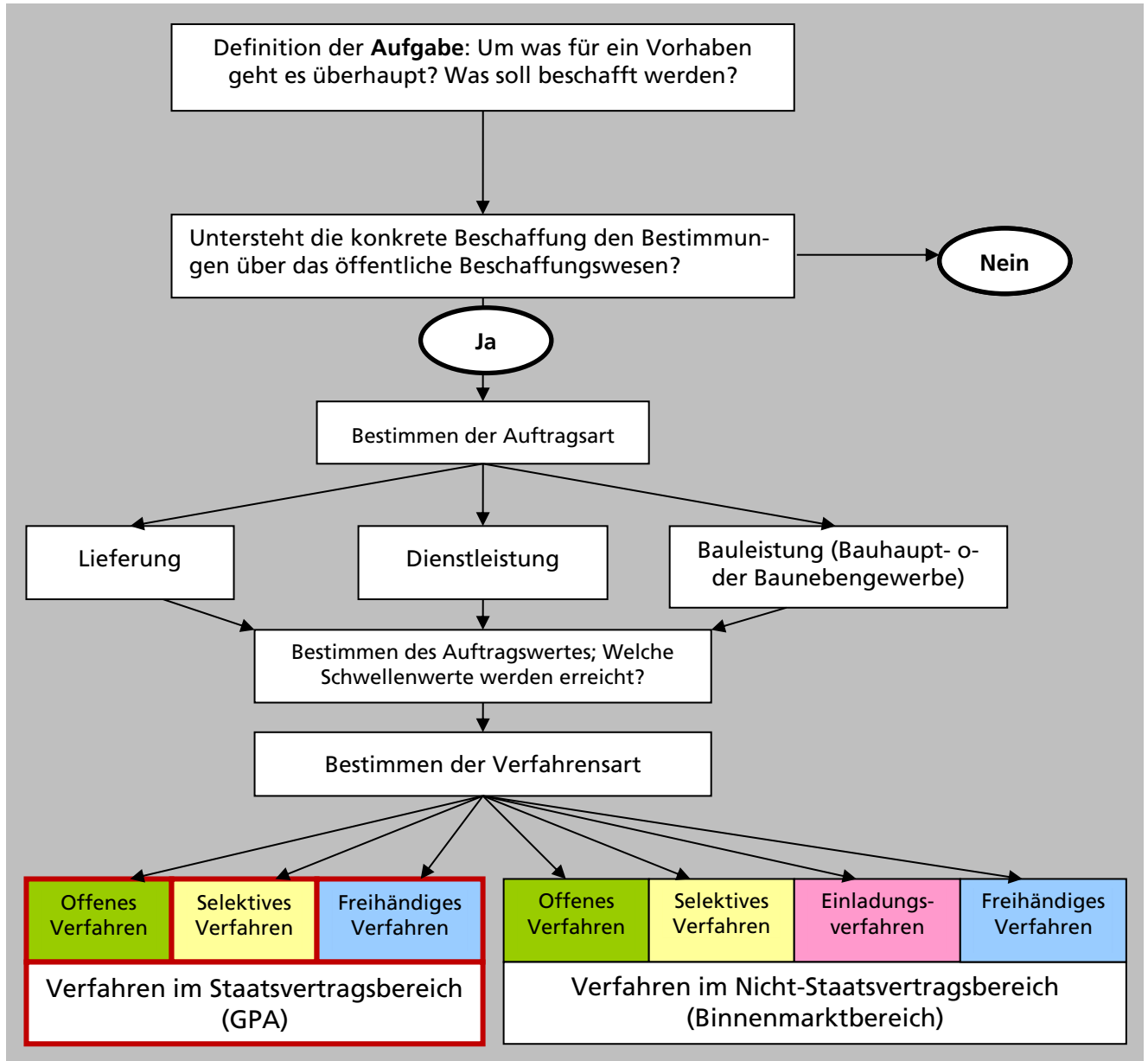


3.2 Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich



4 Verfahrenswahl - Das Wichtigste in Kürze

4.1 Übersicht



4.2 Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Verfahrenswahl: Schwellenwerte für den Kanton Zug im Staatsvertragsbereich (GPA; bilat. Abkommen CH/EU)			
Verfahrensart/ Auftragsart	Offenes Verfahren	Selektives Verfahren	Freihändiges Verfahren
Lieferungen und Dienstleistung en*	ab CHF 350'000 (exkl. MWST)		Ungeachtet des Auftragswertes nur ausnahmsweise in Anwendung von § 9 SubV
Bauarbeiten: Gesamtes Bau- vorhaben (= Summe aller Bauarbeiten ei- nes Bauwerks)	ab CHF 8'700'000 (exkl. MWST)		Ungeachtet des Auftragswertes nur ausnahmsweise gemäss § 9 SubV oder in Anwendung der Bagatell- klausel Art. 7 Abs. 2 IVöB

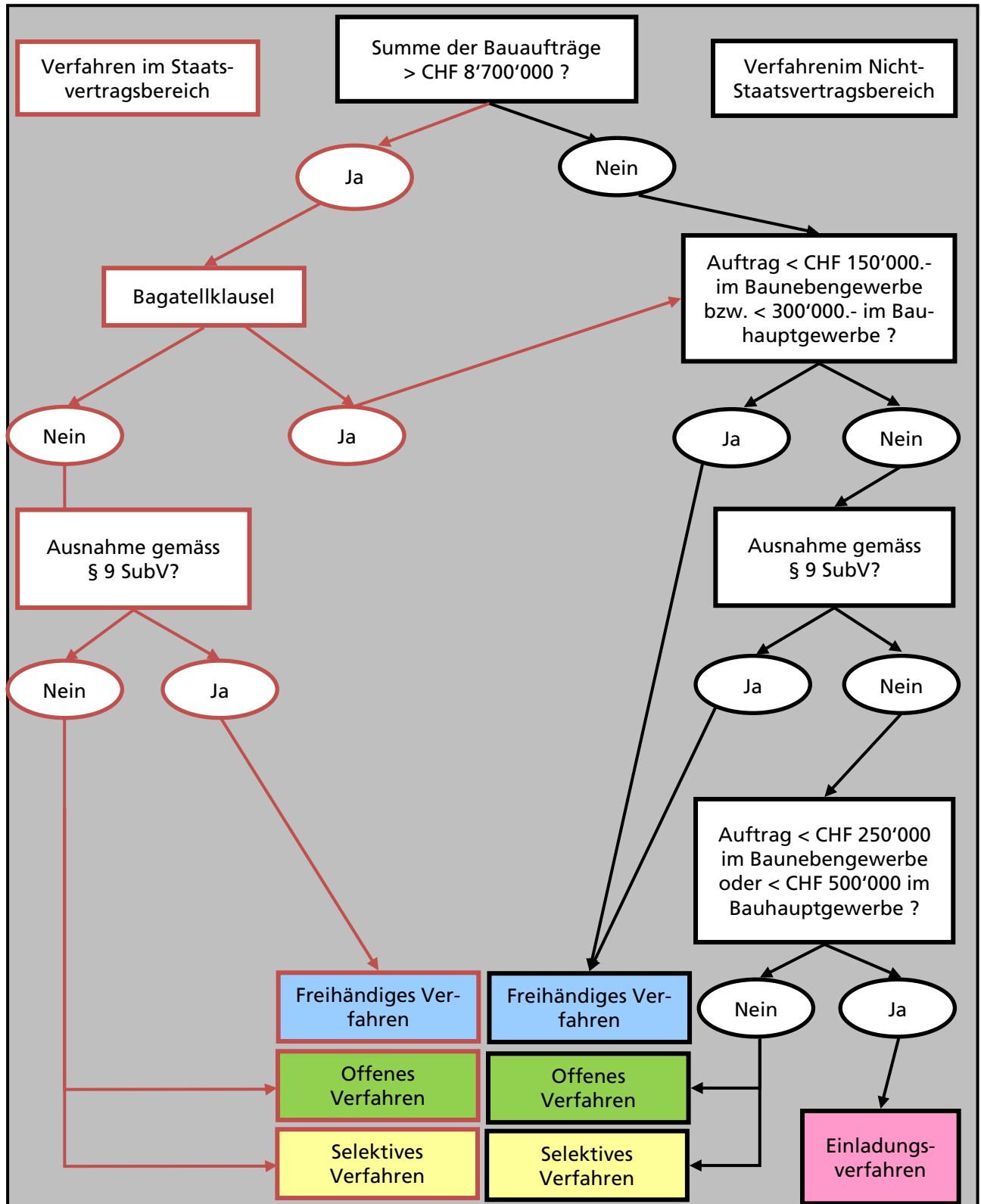
* ab CHF 700'000 bei privaten Unternehmungen in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr

4.3 Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich

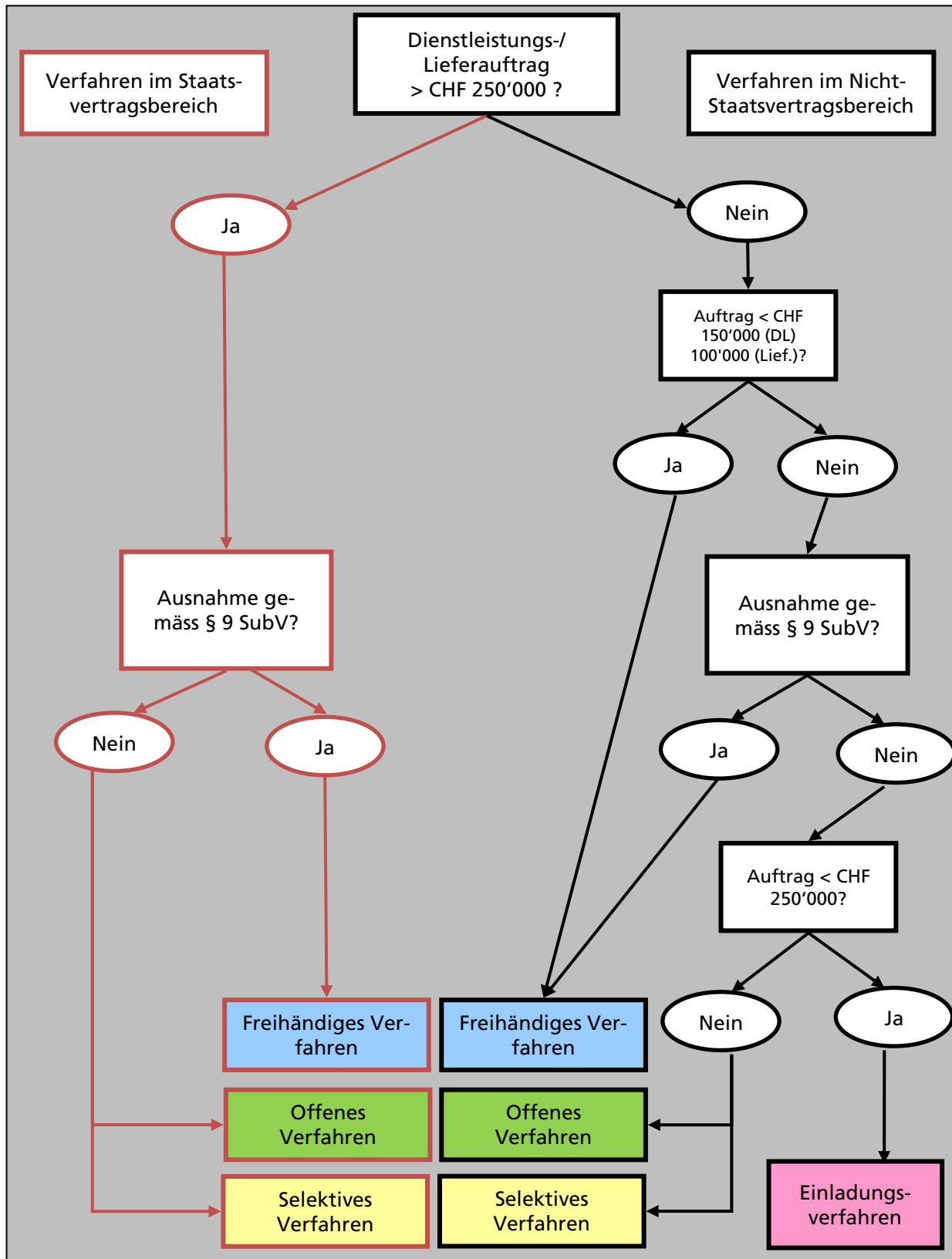
Verfahrenswahl: Schwellenwerte für den Kanton Zug im Nicht-Staatsvertragsbereich (Binnenmarktbereich; IVöB (Interkantonal); SubG/SubV(kantonal))				
Verfahrensart/ Auftragsart	Offenes Verfahren	Selektives Verfahren	Einladungsverfahren	Freihändiges Verfahren
Lieferungen	ab CHF 250'000 (exkl. MWST)		ab CHF 100'000 unter CHF 250'000 (exkl. MWST)	unter CHF 100'000 (exkl. MWST)
Dienstleistungen	ab CHF 250'000 (exkl. MWST)		ab CHF 150'000 unter CHF 250'000 (exkl. MWST)	unter CHF 150'000 (exkl. MWST)
Bauneben- gewerbe	ab CHF 250'000 (exkl. MWST)		ab CHF 150'000 unter CHF 250'000 (exkl. MWST)	unter CHF 150'000 (exkl. MWST)
Bauhauptge- werbe	ab CHF 500'000 (exkl. MWST)		ab CHF 300'000 unter CHF 500'000 (exkl. MWST)	unter CHF 300'000 (exkl. MWST)

5 Entscheidungshilfen für die verschiedenen Auftragsarten (Prozesse)

5.1 Bauaufträge



5.2 Dienstleistungs- und Lieferaufträge



5.3 Besondere Verfahren für Planeraufträge

5.3.1 Allgemeines

Planerleistungen fallen unter die Dienstleistungsaufträge. Massgebend für die Berechnung des Schwellenwertes (siehe vorne Ziffer 3.2 und 3.3) ist das geschätzte gesamte Honorar.

Grundsätzlich werden zwei Beschaffungsformen unterschieden:

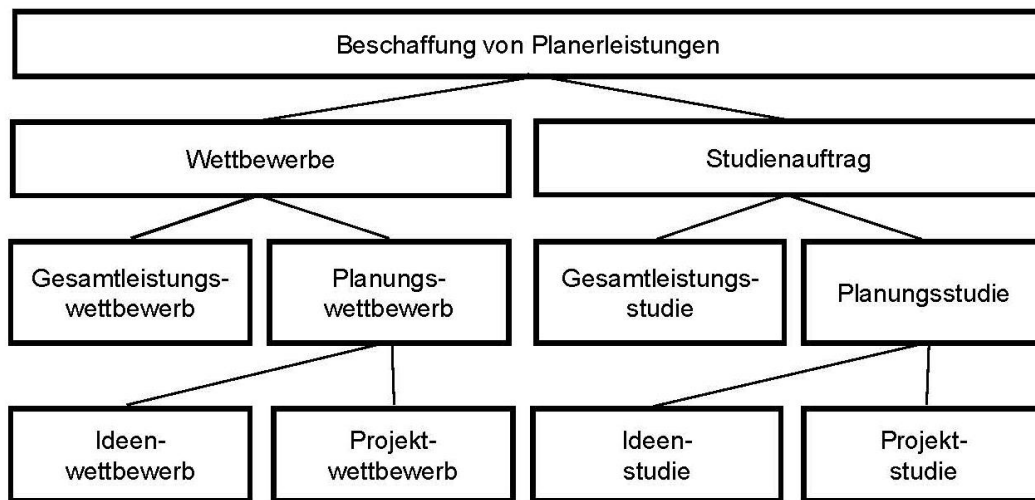
- Der Architektur- oder Ingenieurwettbewerb nach der SIA Ordnung 142
- Die Leistungsausschreibung, Leistungsofferte

Bei städtebaulich und politisch anspruchsvollen Architektur- oder Ingenieuraufgaben werden jeweils Wettbewerbe gemäss SIA Ordnung 142 durchgeführt. Insbesondere bei Architekturleistungen sieht der Stadtrat auch im freihändigen Bereich das Einladungsverfahren vor. Es sind in der Regel drei Architekten zur Einreichung einer Leistungsofferte einzuladen.

5.3.2 Wettbewerbsarten

Es werden die folgenden Wettbewerbsarten unterschieden:

Quelle: Öffentliches Beschaffungswesen Kanton Zürich; Handbuch für Vergabestellen



Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb	Das charakteristische Merkmal, das diese Wettbewerbe von üblichen Submissionen unterscheidet, ist die Beurteilung durch ein unabhängiges Preisgremium, eine sogenannte Jury. Die Vergabestelle ist insofern an die Empfehlung der Jury gebunden, als sie einen Folgeauftrag keinem andern Wettbewerbsteilnehmer als dem Sieger erteilen kann (ausser beim Vorliegen wesentlicher Gründe). Das Auftragsvolumen richtet sich nach dem maximalen Auftragsvolumen (einschliesslich Folgeaufträge).
Projektwettbewerb	Der Projektwettbewerb dient zur Lösungsfindung klar umschriebener Aufgaben sowie zur Ermittlung der geeigneten Fachleute. Der Sieger hat Anspruch auf den Auftrag für die Planerleistungen.
Ideenwettbewerb	Beim Ideenwettbewerb werden Lösungsvorschläge für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung von Aufgaben gesucht, die nicht direkt umgesetzt werden sollen. Weitere Aufträge werden nicht in Aussicht gestellt.
Studienauftrag	Der Studienauftrag wird in der Regel nicht wie die oben beschriebenen Wettbewerbe anonym durchgeführt, daher kann ein Folgeauftrag nicht in Aussicht gestellt werden. Das Verfahren eignet sich für Aufträge, wo zwischen dem Auftraggebenden und dem Auftragnehmenden ein Dialog stattfinden soll.

5.3.3 Folgeaufträge

Wird ein Architektur- oder Ingenieurwettbewerb nach den Grundsätzen des Submissionsrechts (dazu zählt auch das Wettbewerbsverfahren nach SIA-Ordnung 142) durchgeführt, so kann den Gewinnern gemäss § 9 Abs. 1 lit i SubV der Folgeauftrag freihändig vergeben werden.

5.3.4 Planerwettbewerbe Dritter mit Beteiligung der Stadt Zug

Verlangt die Stadt Zug bei Bebauungsplänen ein Konkurrenzverfahren, beteiligt sie sich gemäss § 34 der Bauordnung (BO) mit einem Drittel an den Kosten des Konkurrenzverfahrens (gemäss Praxis bis CHF 200'000.00). Ein Konkurrenzverfahren nach § 34 BO verlangt fünf Projektentwürfe.

Massgebend sind in erster Linie die SIA Normen 142 (Wettbewerbe) oder 143 (Studienaufträge). Welches Verfahren gemäss SIA durchgeführt wird, entscheiden die Privaten. Ebenfalls zu entscheiden ist, ob ein Folgeauftrag an die Teilnehmenden erteilt werden soll.

Die auf die Bauordnung gestützte finanzielle Beteiligung der Stadt Zug führt grundsätzlich zur Anwendung des Vergaberechts. Die Beiträge der Stadt sind zu widmen und sollen als Entgelt für die Planerbüros verwendet werden. Die Höhe des städtischen Beitrags ist für die Ermittlung des Vergabeverfahrens (Schwellenwerte) massgebend. Die Beitragszusicherung ergeht in Verfügungsform mit entsprechender Zweckbindung.

Ein höherrangiges Verfahren ist zulässig und entspricht in der Regel Sinn und Zweck von § 34 BO.

Die Privaten schreiben mit Unterstützung der Stadt Zug den Studienauftrag bzw. den Wettbewerb öffentlich aus oder laden mindestens fünf Planerbüros ein. In einer allfälligen Publikation auf SIMAP/Amtsblatt wird darauf hingewiesen, dass der Folgeauftrag durch die Privaten vergeben wird.

Die vergaberechtlichen Grundsätze (Gleichbehandlung, Diskriminierungsverbot, Transparenzgebot, Verbot der Vorbefassung etc.) sowie die SIA Norm 142 (Wettbewerbe) bzw. SIA Norm 143 (Studienaufträge) sind einzuhalten.

Der Stadtrat erlässt nach Auswahl der Teams eine Feststellungsverfügung, worin die selektierten Teilnehmer festgehalten werden. Die Feststellungsverfügung ist rechtsmittelfähig, wenn der städtische Beitrag den Schwellenwert für das Einladungsverfahren erreicht.

Die personelle Beteiligung der Stadt erfolgt in der Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Programms, bei einer allfälligen Ausschreibung sowie beim Auswahlverfahren bzw. in der Jury. Die Vorgaben des massgebenden Verwaltungsrechts (Amtsgeheimnis, Ausstandsregelungen, Finanzkompetenzen etc.) sind einzuhalten.

Wettbewerb/Studienauftrag mit Folgeauftrag



Quelle: Baudepartement

5.3.5 Wettbewerbe für stadteigene Projekte

Es ist ein Vorgehen nach SIA 142/SIA 143 und § 9 Abs. 1 lit. i SubV oder eine klassische Honorarsubmission für Dienstleistungen möglich.

Offenes/selektives Verfahren

Im Staatsvertragsbereich wird die Dienstleistung oder der Wettbewerb auf SIMAP/Amtsblatt ausgeschrieben.

Wettbewerbe sind anonym (SIA 142), Studienverfahren sind nicht anonym (SIA 143). Wettbewerbsprogramm und Verfahren müssen SIA 142/SIA 143 konform sein und den Vorgaben des Vergaberechts entsprechen.

Die Selektion der Teilnehmer bei mehrstufigen Wettbewerben erfolgt mittels Verfügung des Stadtrats. Die selektionierten Teams, bzw. die Zuschlagsempfängerin wird anhand der Juryempfehlungen (SIA 142/143) oder durch Bewertung der Offerten (Honorarsubmission) ermittelt.

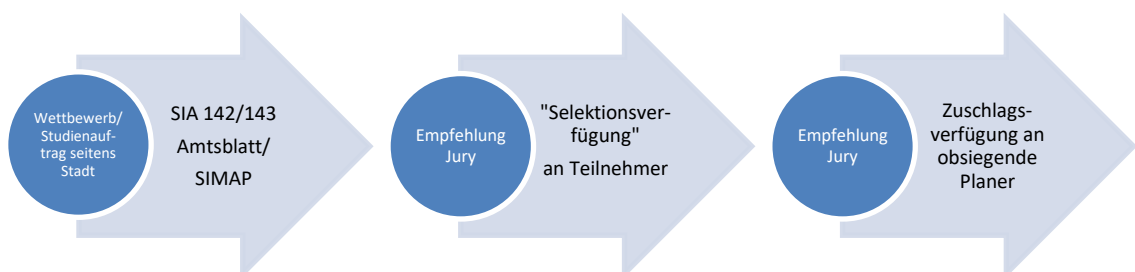
Das obsiegende Planerbüro erhält den Zuschlag mittels Verfügung des Stadtrats.

Einladungsverfahren

Das klassische Einladungsverfahren (Honorarsubmission) wird nur bei städtebaulich wenig relevanten Vorhaben angewandt.

Bei städtebaulich anspruchsvollen Vorhaben ist das Vorgehen nach § 9 Abs. 1 lit. i SubV bzw. SIA 142/143, also das Freihandverfahren mit Wettbewerb/Studienverfahren zu wählen (siehe offenes/selektives Verfahren).

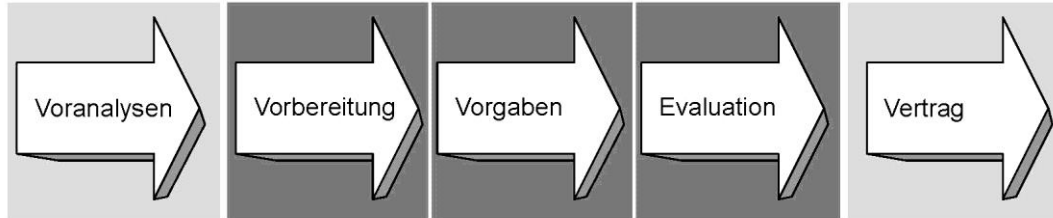
Offenes/selektives Verfahren für stadteigene Projekte gemäss § 9 Abs. 1 lit. i SubV



Quelle: Baudepartement

6 Ablauf des Vergabeverfahrens

6.1 Von der Voranalyse bis zum Vertrag

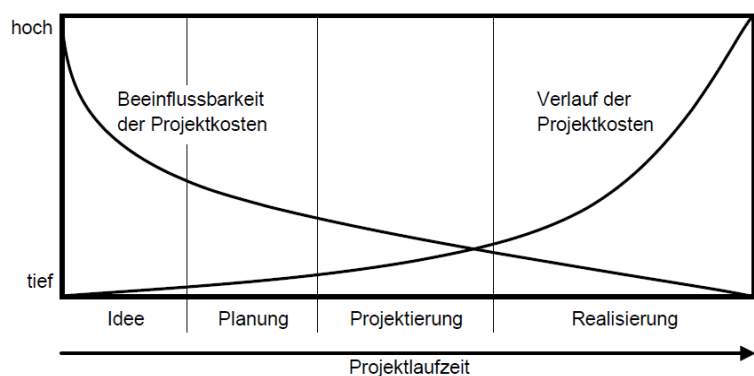


Voranalyse

Die Phase der Bestellung und der internen Entscheidungsfindung ist in der Regel zeitintensiv und gerade dort, wo der Umsetzung ein politischer Prozess vorangeht, ein wichtiger Meilenstein. Bevor ein Vergabeverfahren gestartet wird, sind vom Besteller neben den Bedarfsabklärungen auch Vorüberlegungen zu Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie den technischen Spezifikationen einzureichen, dies unter Berücksichtigung der stadträtlichen Strategien und Vorgaben. Den Voranalysen betreffend Bedarf und Marktverhältnissen ist deshalb genügend Zeit einzuräumen.

Bei Bau- oder auch Informatikprojekten beispielsweise können die Projektkosten in den ersten Phasen massgebend beeinflusst werden.

Beeinflussbarkeit der Projektkosten



Quelle: Leitfaden zur Beschaffung von Leistungen im Planerbereich (KBOB) 2009

Inhalt	Die Ausschreibung besteht zumindest aus den allgemeinen Angaben zu Ausschreibung, den objektspezifischen Angaben und einem Leistungsbeschrieb. Die §§ 12 bis 14 SubV nennen die erforderlichen Angaben im Einzelnen.
Evaluation	Zu Beginn des eigentlichen Evaluationsverfahrens steht die Offertöffnung. Anschliessend ist zu prüfen, ob das Angebot rechtzeitig und vollständig eingereicht worden ist oder ob andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.
Vertrag	Mit der Erteilung des öffentlich-rechtlichen Zuschlags wird noch kein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Dieser kann aber erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (siehe hinten Ziffer 7), abgeschlossen werden.

6.2 Die Planung einer Vergabe – eine Checkliste

Festsetzen eines Terminplans	Bis wann wird das Objekt oder die Leistung gebraucht.
Festlegen der Verfahrensart	Um was für einen Auftrag handelt es sich: Lieferung, Dienstleistung, Bauleistung (Bauhaupt- oder Baunebengewerbe)? Welcher Auftragswert wird erreicht?
Vorbereiten der Ausschreibungsunterlagen	Die Ausschreibung besteht zumindest aus den allgemeinen Angaben zur Ausschreibung, den objektspezifischen Angaben und einem Leistungsbeschrieb. Die §§ 12 bis 14 SubV nennen die erforderlichen Angaben. Der/die Verantwortliche umschreibt die auszusprechende Leistung und die Rahmenbedingungen, legt die Eignungs- und Zuschlagskriterien fest, bestimmt die Frist für die Angebotseingabe, erstellt einen Leistungsbeschrieb und legt einen Vertragsentwurf bei. Gerade bei grösseren Dienstleistungs- und Bauaufträgen empfiehlt sich der KBOB-Standardvertrag.

Allenfalls ist externe Hilfe erforderlich für die Ausfertigung der Ausschreibungsunterlagen. Die Unterlagen sagen beispielsweise etwas über die Zulässigkeit von Subunternehmern, Arbeitsgemeinschaften, Varianten, Lose, Teilangebote aus.

Publikation

Erfolgt eine Ausschreibung im offenen, nicht staatsvertraglichen Verfahren, ist sie im kantonalen Amtsblatt (in der Regel bis Mittwoch 12 Uhr aufzuschalten für das Amtsblatt des kommenden Freitags). Erfolgt eine Ausschreibung im Staatsvertragsbereich ist sie auf www.simap.ch bis Dienstag, 24 Uhr mit dem Auftrag zur Publikation aufzugeben, die kantonale Ausschreibung im Amtsblatt erfolgt dann automatisch.

Eingang und Öffnung der Angebote

Die Angebote dürfen erst nach Ablauf der Eingabefrist durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle geöffnet werden. Im Offertöffnungsprotokoll ist folgendes zwingend festzuhalten:

- Namen der anwesenden Personen
- Namen der Anbietenden
- Eingangsdaten (allenfalls auch Uhrzeit) Angebotspreise sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote.

Prüfung der Angebote

Angebote sind auf Ausschlussgründe zu prüfen wie Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit, die angebotene Leistung in fachlicher und rechnerischer Hinsicht, Eignung der Anbietenden und Zuschlagskriterien.

Zusammenstellen des Submissionsergebnisses und Vergabeantrags

Der/die Verantwortliche erstellt eine objektive, vorzugsweise tabellarische Übersicht über die Ergebnisse mit Angaben zu Angebot, Anbieter und den Prüfungskriterien. Die zuständige Instanz (Gesamtstadtrat, Delegation von zwei Stadträten oder Vorsteherin/Vorsteher) entscheidet über den Zuschlag.

Ausfertigen des Zuschlages

Der Zuschlag enthält eine kurze Begründung und ist je nach Auftragswert mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (siehe auch nachstehend Ziffer 11). Der Zuschlag ist aus Beweisgründen eingeschrieben zu verschicken.

7 Die Vorbereitung der Ausschreibung

7.1 Bestimmen des Auftragswertes und des Vergabeverfahrens

Der mutmassliche Auftragswert ist zu schätzen. Die Mehrwertsteuer ist nicht zu berücksichtigen. Liegt der mutmassliche Auftragswert weniger als 10 % unter einem Schwellenwert, ist in der Regel das nächsthöhere Verfahren zu wählen. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, um die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen.

Bei Bauaufträgen bestimmt sich das anzuwendende Verfahren ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach dem Wert des einzelnen Auftrages (BKP Baukostenplan). Im Staatsvertragsbereich ist bei der Realisierung eines Bauwerks der Gesamtwert der Bauarbeiten massgebend.

Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, berechnet sich der Auftragswert und damit das massgebende Verfahren nach einem der nachstehenden Berechnungsarten:

- Der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen und wiederkehrenden Aufträge;
- der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Geschäftsjahr;
- bei einer Option auf Folgeaufträge ist der Gesamtwert massgebend.

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, wird der Auftragswert wie folgt berechnet:

- bei Verträgen mit bestimmter Dauer der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;
- bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit die monatliche Rate multipliziert mit 48.

7.2 Formelle Vorgaben im Verfahren

- Der **Antrag auf Teilnahme** am **selektiven** Verfahren muss schriftlich, vollständig und fristgerecht eingereicht werden.
- Das Erfordernis der Schriftform ist in diesem Verfahrensabschnitt bereits erfüllt, wenn der Antrag per Telefax, Telex oder Telegramm gestellt wird. Für einen vollständigen Antrag auf Teilnahme bedarf es des Nachweises, dass die in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien erfüllt sind.
- Wer von der Vergabestelle im **selektiven** Verfahren zur **Offerteingabe** eingeladen wird oder wer im **offenen** Verfahren ein **Angebot abgeben** will, hat ein schriftliches, vollständiges und fristgerechtes Angebot einzureichen. In diesem Zusammenhang bedeuten:
 - **Schriftlichkeit:** Eingabe auf einem mit der Originalunterschrift versehenen Schriftstück und nicht mittels EDV (Diskette, E-Mail). Unzulässig sind auch Eingaben mittels Telefax, Telex oder Telegramm.
 - **Vollständigkeit:** Alle Submissionsunterlagen müssen lückenlos ausgefüllt sein. Alle in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Dokumente müssen eingereicht werden. Das Leistungsverzeichnis darf nicht verändert werden. Bedingungen zum Angebot dürfen nicht verändert werden. Die Angebotsstruktur darf nicht in einer Art und Weise verändert werden, die ein Vergleichen der Angebote erheblich erschwert.
 - **Fristgerechtigkeit:** Die Fristgerechtigkeit erfordert die Einreichung des Antrags (mitsamt allfälligen Nachweisen) zum in den Ausschreibungsunterlagen genannten genauen Zeitpunkt und am bezeichneten Ort bzw. am letzten Tag der Frist.
- Wesentliche **Formfehler** führen zum Ausschluss eines Anbietenden vom weiteren Verfahren. Diese können beispielsweise sein:
 - fehlende oder unvollständige Nachweise im selektiven Verfahren
 - Fehlen der verlangten Unterlagen
 - abgeänderte Ausschreibungsunterlagen, z.B. Ersatz der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Vergabestelle durch eigene AGB
 - zusätzliche Bemerkungen, Vorschläge, Varianten usw., die nicht auf einem separaten Blatt ausgewiesen werden
 - unvollständig ausgefüllte Offerten (z.B. fehlende Angaben über Regiekonditionen)
 - fehlende Originalunterschrift auf der Offerte
 - Eingabe nach Ablauf der Frist.
- Die **Frist** (von mindestens 40 Tagen) zur Angebotsabgabe im **offenen** Verfahren sowie diejenige (von mindestens 25 Tagen) zur Antragstellung auf Teilnahme im **selektiven** Verfahren, beginnt mit der Publikation der

Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt. Die Frist (von mindestens 40 Tagen) zur Angebotsabgabe im **selektiven** Verfahren beginnt mit der Publikation (im kantonalen Amtsblatt) bzw. der Zustellung der Einladung zur Angebotsabgabe.

- **Bindung der Anbietenden an ihr Angebot:** Die Anbietenden sind für die in den Ausschreibungsunterlagen festgehaltenen Dauer an die Angebote gebunden (in der Regel 6 Monate).
- Die Anbietenden haben grundsätzlich **keinen Anspruch auf eine Vergütung** für die Ausarbeitung des Angebotes. Ausnahmen werden in der Ausschreibung angekündigt.
- Werden einer Anbieterin oder einem Anbieter wichtige **zusätzliche Angaben** zur Ausschreibung geliefert, so muss die Vergabestelle diese Angaben auch allen ändern so frühzeitig mitteilen, dass diese die Zusatzinformationen in ihren Eingaben berücksichtigen können.
- **Beantwortung von Fragen** der Anbietenden zu den Ausschreibungsunterlagen durch die Vergabestelle: Die Vergabestelle kann in den Ausschreibungsunterlagen bestimmen, ab welchem Zeitpunkt Anfragen zu diesen Unterlagen nicht mehr beantwortet werden.

7.3 Bestimmen der Vergabekriterien

7.3.1 Allgemeines

Eignungs- und Zuschlagskriterien (= Vergabekriterien) sind bei einer Vergabe von zentraler Bedeutung. Mit der Festlegung von sachgerechten und präzise formulierten Kriterien soll gewährleistet werden, dass das wirtschaftlich günstigste und bedarfsgerechte Angebot den Zuschlag erhält.

Vergabekriterien dürfen nicht diskriminierend sein, sollen für jede Vergabe massgeschneidert werden und müssen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und unter Bekanntgabe ihrer Gewichtung in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden.

7.3.2 Eignungskriterien

Die Eignungskriterien beziehen sich auf die Anbietenden (nicht auf das Angebot). Mit den Eignungskriterien wird festgelegt, welche Eigenschaften und Fähigkeiten die Anbietenden für die Erfüllung des Auftrages mitbringen müssen. Es sind deshalb objektive Kriterien - je nach Auftrag - zur fachlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit festzulegen und die zu erbringenden Nachweise wie Referenzobjekte, Referenzauskünfte, Angaben zur Reaktionszeit der Serviceorganisation im Bedarfsfall und weitere zu benennen.

7.3.3 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot (was nicht zu verwechseln ist mit dem billigsten Angebot). Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der Zuschlagskriterien ermittelt. Die Wahl der richtigen Kriterien und deren Gewichtung ist deshalb entscheidend. § 31 SubV nennt beispielhaft mögliche Zuschlagskriterien. So sind neben dem Preis, Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Ökologie, Kreativität, Kundendienst oder Infrastruktur mögliche Zuschlagskriterien. Diese sollen immer auf den jeweiligen Auftrag zugeschnitten werden.

Die Zuschlagskriterien sind gemäss § 12 lit. m der SubV zu gewichten. Das gilt auch für allfällige Unterkriterien.

7.3.4 Kriterien zur Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskriterien lassen sich durch die technischen Spezifikationen definieren, sofern das Nachhaltigkeitskriterium zum Auftragsgegenstand eine Verbindung hat. Die Kriterien können sich nicht nur auf Anforderungen zu Produkteigenschaften (wie z. B. spezifische Materialien) beziehen, sondern auch auf Produktions- und Verarbeitungsmethoden, sofern diese zu den Merkmalen des Produkts beitragen (z.B. biologische Lebensmittel, Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft, Strom aus erneuerbaren Energiequellen).

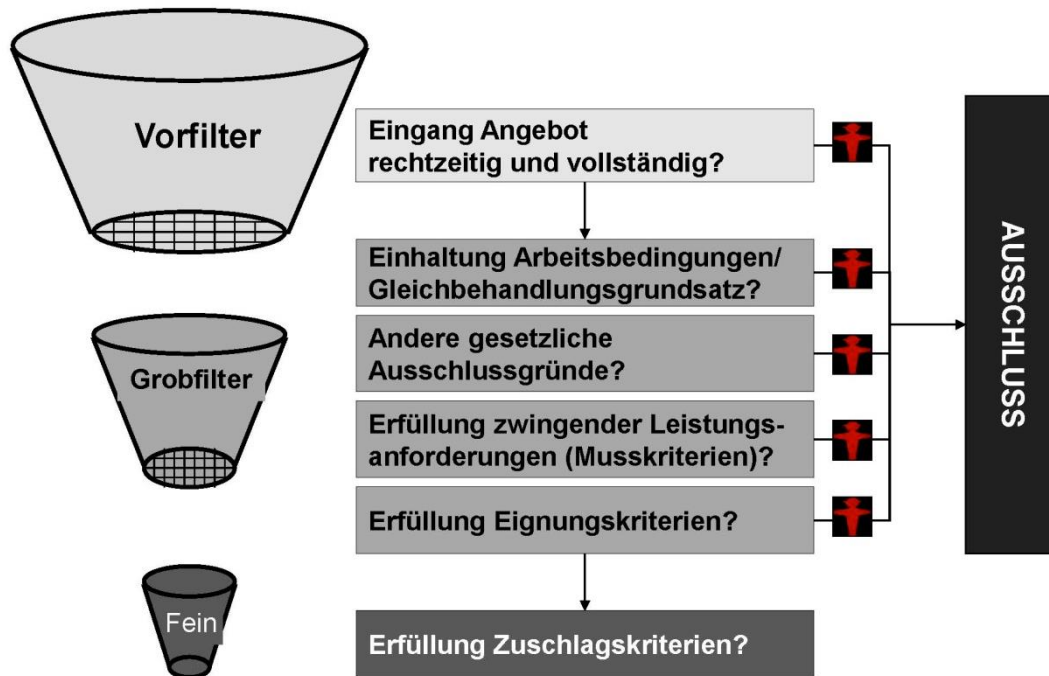
Bei sozialen Kriterien lässt sich der Produktbezug nur selten nachweisen. Daher können soziale Kriterien grundsätzlich nicht in technische Spezifikationen einfließen. Eine Ausnahme sind die behindertengerechten Anforderungen an öffentliche Bauten, da der Produktbezug hier klar ersichtlich ist.

Bei Umweltkriterien ist dieser Produktbezug leichter nachweisbar. Diese Kriterien schlagen sich in der Regel meist direkt im Produkt nieder. Mit technischen Spezifikationen können ausgewählte Umweltkriterien als Mindestanforderungen festgelegt werden.

Einkäufer dürfen beispielsweise Strom aus erneuerbaren Energien oder auch Lebensmittel aus biologischem Landbau verlangen, da die Verarbeitungs- und Produktionsmethode die Eigenart und den Wert des Produkts verändert.

8 Durchführung der Ausschreibung

8.1 Überblick über das Evaluationsvorgehen



8.2 Die einzelnen Schritte

8.2.1 Offertöffnung (§ 25 SubV)

Die Angebote müssen, ausser im freihändigen Verfahren oder zur Identifikation des Angebots, bis zum Öffnungstermin verschlossen bleiben. Bei dieser (nicht öffentlichen) Offertöffnung sind zwei Vertreter der Vergabestelle anwesend. Sie erfassen die fristgerecht eingereichten Angebote in einem Protokoll. Das Protokoll enthält mindestens

- die Namen der anwesenden Personen;
- die Namen der Anbietenden;
- die Eingangsdaten, die Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten
- oder Teilangebote.

Die Anbietenden haben ein Anrecht auf Einsicht in dieses Protokoll. Auf Anfrage verschickt die Stadt Zug die Offertöffnungsprotokolle an sämtliche Anbieter.

8.2.2 Ausschlussgründe (§ 26 SubV)

Die Anbietenden können ausgeschlossen werden, wenn

- die geforderte Eignung nicht (oder nicht mehr) erfüllt ist;
- falsche Auskünfte erteilt wurden;
- Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt wurden;
- gegen Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen oder die Gleichbehandlung von Mann und Frau verstossen wurde;
- Abreden getroffen wurden, die einen wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich einschränken;
- sich Anbietende in einem Konkursverfahren befinden;
- ein gerichtlich festgestelltes berufliches Fehlverfahren besteht;
- wesentliche Formerfordernisse verletzt wurden - insbesondere durch Nichteinhalten der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvollständigkeit des Angebots (oder Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren) oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen.

Ausschlussgründe können mit der Bekanntgabe des Zuschlags eröffnet werden.

8.2.3 Vorbefassung (§ 8 SubV)

Personen, die an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie eine Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sich am Verfahren nicht beteiligen.

8.2.4 Prüfung der Angebote (§ 27 SubV)

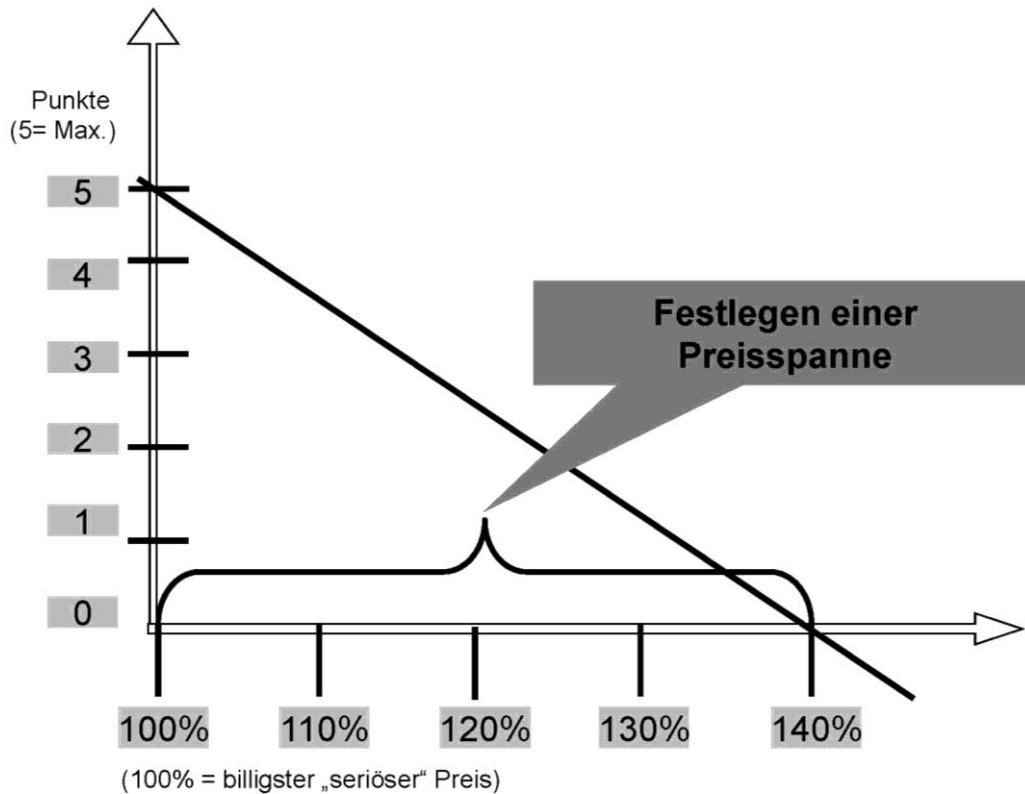
Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien geprüft und zwar auf:

- Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit;
- Ausschlussgründe gemäss Ziffer 4.1.2;
- angebotene Leistung in fachlich und rechnerischer Hinsicht;
- Eignung der Anbietenden;
- Zuschlagskriterien.

Offensichtliche Rechnungsfehler mit fehlerhaften arithmetischen Operationen werden berichtigt. Unzulässig ist hingegen die Korrektur von Kalkulationsfehlern oder Fehlern bei Preisangaben. Liegt ein ungewöhnlich niedriges Angebot vor, so ist beim Anbietenden unter Androhung des Verfahrensausschlusses der Nachweis einzufordern, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die Auftragsbedingungen erfüllt werden können (§ 30 SubV).

8.2.5 Bewertung der Zuschlagskriterien, insbesondere des Preises (§ 31 SubV)

Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Bei der Bewertung ist das Preis-/ Leistungsverhältnis zu beachten. Das von der Vergabestelle gewählte Bewertungssystem ist auf alle Anbietende gleich anzuwenden.



Hinsichtlich des Kriteriums Preis empfiehlt sich eine lineare Beurteilung. Die Bandbreite - sie bemisst sich je nach Auftrag und Branche - ist vorab festzulegen. Diese prozentuale Bandbreite ist in einen Frankenbetrag umzurechnen. Mit der folgenden Formel können die zu vergebenden Punkte berechnet werden.

$$\frac{\text{preisgünstigstes Angebot plus Bandbreite in CHF} - \text{minus beurteiltes Angebot}}{\text{Bandbreite in CHF}} \times \text{max. Punktzahl}$$

8.2.6 Verbot von Abgebotsrunden und technische Bereinigungen (§ 29 und § 30 SubV)

Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe oder über den Leistungsinhalt, das heisst sogenannte Abgebotsrunden sind im kantonalen und kommunalen Vergaberecht unzulässig. Verhandlungen sind nur im freihändigen Verfahren zulässig. Hingegen kann die Vergabestelle bei Unklarheiten von den Anbietenden schriftliche Erläuterungen zum eingereichten Angebot verlangen. Es darf sich jedoch nur um eine technische Bereinigung handeln. Erfolgen solche mündlich, so sind diese schriftlich festzuhalten.

8.2.7 Der Zuschlag (§ 31 ff SubV)

Der Zuschlag ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und bei Erreichung der unter Ziffer 7 genannten Schwellenwerte mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Erweist sich nicht das preislich tiefste Angebot als das wirtschaftlich günstigste, so ist einer nachvollziehbaren Begründung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Stadtrat ermächtigt teilweise die Departemente mit der Ausfertigung und Zustellung der Zuschlagsverfügungen. In den anderen Fällen ist der Stadtratsbeschluss selber die massgebliche Verfügung.

Zuschlagsverfügungen mit Rechtsmittelbelehrung werden allen Anbietenden schriftlich und eingeschrieben mitgeteilt.

8.2.8 Zur Zulässigkeit von Unternehmervarianten

Unternehmervarianten können sinnvoll sein, wenn ein Auftrag auf verschiedene Arten oder mit verschiedenen Mitteln ausgeführt werden soll oder wenn neue innovative, technisch neu entwickelte und wirtschaftlich günstige Angebote erwartet werden. Sollen Unternehmervarianten unzulässig sein, ist das in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten. Werden Varianten eingereicht, die eine Änderung des Leistungsgegenstands zum Inhalt haben, und gelangt die Vergabestelle zum Schluss, dass die Änderungen entsprechend dieser Variante anzupassen sind, ist den übrigen Anbietenden zwingend Gelegenheit einzuräumen, ihre Offerten mit Blick auf die neue Umschreibung des Leistungsgegenstandes zu ergänzen.

9 Ausnahmetatbestände

9.1 Ausnahmen nach § 9 SubV (freihändige Vergabe)

In einigen Ausnahmefällen und bei Vorliegen gesetzlich genau umschriebener Voraussetzungen ist bei Überschreiten der Schwellenwerte sowohl im **Binnenmarkt**- als auch im **Staatsvertragsbereich** das freihändige Verfahren zulässig. Diese Ausnahmebestimmungen sind in § 9 SubV geregelt und zurückhaltend anzuwenden. Die umschriebenen Sachverhalte müssen unzweifelhaft vorliegen.

Die Vergabestelle hat das Vorliegen der besonderen Umstände wie z.B. das «unvorhersehbare Ereignis» oder die «zwingend erforderliche Austauschbarkeit» **überzeugend darzulegen**. Zusätzlicher Aufwand der Vergabestelle allein rechtfertigt **nie** die Anwendung von § 9 SubV.

Der Auftraggeber hat spätestens bei der Zuschlagserteilung über jeden in Anwendung der Ausnahmebestimmung von § 9 SubV freihändig vergebenen Auftrag einen entsprechenden **internen Bericht** zu verfassen. Zudem ist im Staatsvertragsbereich der erfolgte **Zuschlag** mit Rechtsmittelbelehrung im Kantonsamtsblatt sowie auf www.simap.ch zu **publizieren** (siehe Anhang E).

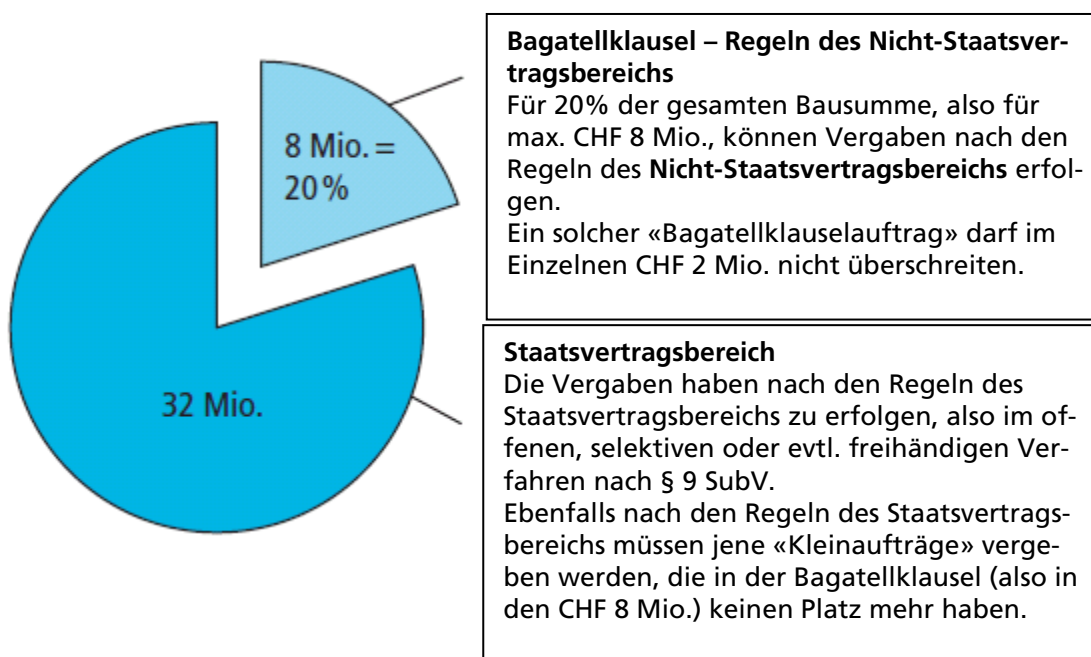
9.2 Bagatellklausel für Bauaufträge

Gemäss der sogenannten „**Bagatellklausel**“ können im Staatsvertragsbereich einzelne Bauaufträge, die kleinere Aufträge im Rahmen der Realisierung eines Gesamtvorhabens darstellen, unter vereinfachten Bedingungen des Nicht-Staatsvertragsbereichs (Binnenmarktbereich) vergeben werden (Art. 7 Abs. 2 IVöB). Vorausgesetzt wird, dass solche Teilaufträge

- je einzeln den Wert von **CHF 2 Mio.** nicht erreichen und
- zusammengerechnet höchstens **20 %** des Wertes des gesamten Bauwerkes ausmachen.

Die Beschaffung der als Bagatellfälle ausgenommenen Einzelaufträge hat also ebenfalls nach den im Binnenmarktbereich massgebenden Vorschriften und Verfahren zu erfolgen, wobei aber in solchen Fällen kürzere Fristen gelten, keine französische Zusammenfassung gemacht werden muss und sich kein ausländischer Anbieter auf die in den Staatsverträgen enthaltenen Grundsätze der Gleichbehandlung und Diskriminierung wird berufen können.

Beispiel: Bauvorhaben Gesamtsumme der Bauaufträge von CHF 40 Mio.



10 Auskünfte, Akteneinsicht und Herausgabe

Die Angaben der Anbietenden sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Anbietende, die eine Beschwerde prüfen und daher nähere Angaben zum Verfahren wünschen, verlangen zuweilen Akteneinsicht. Es gelten folgende Regelungen:

- Die Anbietenden haben einen Anspruch auf Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll.
- Es besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht in die Angebote der Mitbewerbenden.
- Nicht berücksichtigte Anbietende haben das Recht eine Begründung für die Nichtberücksichtigung zu verlangen. Diese Begründung soll sich auf das Angebot, beziehungsweise auf die Bewerbung des Anbietenden beschränken.
- Es kann allenfalls das Delta zu einzelnen Bestbewertungen aufgezeigt werden, ohne dass Rückschlüsse auf die Identität oder Geschäftsgeheimnisse des Anbietenden gezogen werden können.

11 Abbruch und Widerruf

11.1 Abbruch und Wiederholung eines Vergabeverfahrens (§ 35 SubV)

Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist nur aus wichtigen Gründen zulässig; namentlich wenn

- kein Angebot eingereicht wurde, das den festgelegten Kriterien und technischen Anforderung entspricht;
- aufgrund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind;
- die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren;
- eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistung erforderlich wurde.

Abbruch und Wiederholung eines Vergabeverfahrens werden den Anbietenden mit Verfügung mitgeteilt. Im offenen und selektiven Verfahren ist der Abbruch und die Wiederholung darüber hinaus analog der Publikation eines Auftrags öffentlich bekannt zu machen.

11.2 Widerruf

Liegt bei einem rechtsmittelfähigen Zuschlag ein Ausschlussgrund vor (siehe vorne Ziffer 4.1.2), kann dieser widerrufen werden. Der Widerruf ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und Rechtsmittelverfügung festzuhalten.

12 Rechtsmittel

Die nachstehenden Entscheide (Verfügungen) der Vergabestellen sind anfechtbar:

- die Ausschreibung des Auftrags
- der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmenden im selektiven Verfahren
- der Ausschluss aus dem Verfahren
- der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens (unter den nachstehenden Bedingungen)

Das Verwaltungsgericht tritt nur auf Beschwerden ein, die einen bestimmten Schwellenwert erreichen. Massgebend dafür, ob ein Zuschlag mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist (das heisst ob ordentliche Rechtsmittel ergriffen werden können), sind die folgenden Schwellenwerte:

- Lieferungen CHF 100'000;
- Dienstleistungen und Aufträge des Baunebengewerbes CHF 150'000
- Bauarbeiten des Bauhauptgewerbes CHF 300'000

Eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht hat nicht automatisch aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht entscheidet nur auf Antrag und entscheidet über die Erteilung einer aufschiebenden Wirkung aufgrund einer Interessenabwägung und einer summarischen Prüfung der Prozessaussichten.

13 Folgen einer rechtswidrigen Vergabe

13.1 Vertragsauflösung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es sein, dass eine Vergabestelle von der Beschwerdeinstanz zum Widerruf des Zuschlags und zur Auflösung des vergaberechtswidrigen Beschaffungsvertrages auf den nächstmöglichen Termin aufgefordert wird.

13.2 Strafrechtliche Folgen

Denkbar sind überdies strafrechtliche Folgen wegen ungetreuer Amtsführung nach Art. 314 StGB, wenn z.B. das Vergaberecht systematisch nicht beachtet wird (BGE 101 IV 407 [411] E. 2) oder auch wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 StGB, wenn von einer zuständigen Behörde (bzw. in casu durch ein Gericht) unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassenen Verfügung (zum Widerruf eines Zuschlags, Abbruchs, Wiederholung, neuer Durchführung eines Verfahrens etc.) nicht Folge geleistet wird.

13.3 Haftungsrechtliche Folgen

Nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen haften die Auftraggeber den rekurrierenden Anbietern für Schäden, die sie durch Entscheid verursacht haben und deren Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist. Die Haftung beschränkt sich auf Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

Im Übrigen richtet sich die Haftung und das Verfahren nach dem für die Vergabestelle anwendbaren Haftpflichtrecht.

Ein weiteres Risiko besteht schliesslich darin, dass ein vergaberechtswidriges Vorgehen zu einer Imageschädigung der Stadt Zug führt.

14 Submissionsabsprachen

Submissions- oder Preisabsprachen unter Anbietern verhindern einen wirksamen Wettbewerb, kommen aber in der Praxis immer wieder vor. Die Wettbewerbskommission (Weko) deckt regelmässig illegale Preisabsprachen auf. So 2018 den grössten bekannten Fall, das sogenannte Bündner Baukartell, bei dem Baufirmen im Unterengadin über Jahre Ausschreibungen im Hoch- und Tiefbau manipulierten. In Deutschland wurde 2011 das sogenannte Feuerwehrtkartell aufgedeckt, bei dem führende Hersteller von Löschfahrzeugen sich gegenseitig über Jahre hinweg bestimmte Verkaufsanteile zugestanden.²

14.1 Anfällige Märkte

Besonders anfällig sind Märkte, bei denen eine Abstimmung für die Anbieter relativ einfach ist. Das ist dann der Fall:

- Wenn auf einem Markt nur eine geringe Anzahl von Unternehmen tätig ist,
- bei regelmässig stattfindenden Beschaffungen immer dieselben Anbieter teilnehmen,
- die Nachfrage nach bestimmten Gütern konstant und vorhersehbar ist oder
- die Beschaffung standardisierte oder verhältnismässig einfache Produkte betrifft (ohne technologischen Fortschritt müssen sich die Anbieter nicht immer wieder über den Umgang mit technologischen Neuerungen abstimmen).

² Die Ausführungen zu den Submissionsabsprachen wurden der Broschüre "Wie erkennt man unzulässige Submissionsabsprachen?" Eine Checkliste für Vergabestellen des Bundeskartellamts Deutschland von Dezember 2014 entnommen.

Ist für neue Anbieter ein Marktzutritt schwierig, so können diese eine bestehende Absprache der etablierten Anbieter nicht durch günstigere Angebote stören. Eine unverdächtige Plattform für solche Absprachen bieten Treffen von Berufsverbänden. Im Rahmen solcher "normaler" Verbandstreffen lassen sich Absprachen verschleiern.

14.2 Indikatoren für Submissionsabsprachen

Folgende Indikatoren können für Submissionsabsprachen sprechen:

- Äussere Ähnlichkeit der Angebote (bisweilen entwirft ein Anbieter gleich alle Angebote, was zum Beispiel zu gleichem Tippfehler oder Kalkulationsfehler, derselben Handschrift, der Verwendung des identischen Layouts führt).
- Ein Anbieter kennt die Angebote der andern (was sich darin äussern kann, dass er die eindeutige Erwartung hat, der günstigste zu sein oder er nimmt Bezug auf Standardpreise, welche gar nicht öffentlich bekannt sind).
- Die Preise der Anbieter sind im Vergleich auffällig und zeigen ein Muster (gleiche Einheitspreise, stark überhöhte Pauschalpreise, identische Endpreise der Verlierer, unterschiedliche Anbieter, die genau gleiche Kostenzuwächse geltend machen, die Brutto-, End- oder Zwischensummen sind dichter beieinander, als man es nach Art der Produkte, bzw. Leistungen erwarten würde oder es in der Vergangenheit der Fall war oder die immer den gleichen Abstand haben wie z. B. der Gewinner 100%, 2. 102%, 3. 104 %, 4. 106 %).
- Die Angebote zeigen ein Muster (die gewonnenen Ausschreibungen oder zumindest die Lose wechseln regelmässig zwischen den Bietern z. B. A, B, C, A, B, C, ein Anbieter reicht regelmässig Stützofferten ein, das heisst er nimmt zwar immer teil, gewinnt aber nie oder umgekehrt).
- Es werden Scheinangebote eingereicht (oberflächlich bearbeitet, geforderte Angaben fehlen).
- Nach einer Vergabe werden lukrative Teile eines Auftrags an Nachunternehmer weitergegeben, die sich selber nicht am Verfahren beteiligt hatten, obwohl es ihnen möglich gewesen wäre.

15 Aufbau der Ausschreibungsunterlagen

Es empfiehlt sich grundsätzlich die, Ausschreibungsunterlagen wie folgt aufzubauen:

Teil A	Allgemeine Bestimmungen
Teil B	Vertragsvorlagen
Teil C	Besondere Bestimmungen, Produktanforderungen bzw. Leistungsbeschreibungen
Teil D	Angaben durch die Anbieterin, ev. Technischer Bericht, Preisblatt, ev. Tabellen- und Formularblätter

16 Interne Prozesse

Die internen Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten richten sich nach der Finanzverordnung bzw. den Prozessbeschrieben im Qualitätsmanagement (QM).

17 Mustervorlagen

Bei den Mustervorlagen im Anhang handelt es sich um Vorschläge, die den zuständigen Beschaffungsverantwortlichen bzw. -personen den Aufbau ihrer Submissionsdokumente erleichtern sollen. Sie sind als nicht abschliessend zu betrachten. Die Mustervorlagen sind daher stets den konkreten Bedürfnissen des Auftrages bzw. den auftragsspezifischen Bedingungen anzupassen.

Sie sind in elektronischer Form abgelegt unter Qualitätsmanagement/Unterstützungsprozesse und sind nutzerspezifisch anzupassen.

18 Quellen, Literatur und weiterführende Links

18.1 Quellen

Der Leitfaden wurde gestützt auf die nachstehenden Grundlagen erarbeitet:

- Die unter Ziffer 1.1 erwähnten gesetzlichen Grundlagen
- Information für Anbietende von Bauleistungen der Stadt Zug vom 11. März 2009/Stand Oktober 2012
- Leitfaden zum Submissionswesen und der öffentlichen Beschaffung der Stadt Adliswil Dezember 2007, rev. Januar 2011
- Wegleitung Submissionswesen der Stadt Zürich, Juni 2013
- Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (Hrsg.), Handbuch für Vergabestellen des Kantons Zürich (Stand 2011)
- Leitfaden zur Beschaffung von Leistungen im Planerbereich, KBOB, Januar 2009
- Nachhaltige Beschaffung, Empfehlungen für die Beschaffungsstellen des Bundes, Juni 2012
- Wie erkennt man unzulässige Submissionsabsprachen, Eine Checkliste für Vergabestellen, Bundeskartellamt Deutschland, Dezember 2014
- Die Grafiken sind, soweit nicht anders vermerkt, den Schulungsunterlagen von RA Dr. Stefan Scherler entnommen.

18.2 Literatur

BEYELER, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Zürich/Basel/Genf 2012

GALLI / MOSER / LANG / STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. A., Zürich 2013

ZUFFEREY / STÖCKLI, Aktuelles Vergaberecht 2014, Band 25, Zürich 2014

18.3 Links

<http://www.bbl.admin.ch/kbob/> unter den Stichworten Publikationen und Hilfsmittel

<http://www.kompass-nachhaltigkeit.ch>

19 Anhänge

Bestandteil des vorliegenden Leitfadens der Stadt Zug sind die folgenden Anhänge:

- | | |
|----------|-----------------------------------|
| Anhang A | Das Wichtigste auf einen Blick |
| Anhang B | Gesamtübersicht Verfahrensablauf |
| Anhang C | Interne Prozesse |
| Anhang D | Glossar |
| Anhang E | Dokumente KBOB und Mustervorlagen |

Kenntnisnahme

Der Stadtrat hat vom vorliegenden Leitfaden am 4. Juli 2014 zustimmend Kenntnis genommen.

Anhang A

Das Wichtigste auf einen Blick

1.	Ist die Stadt Zug Auftraggeberin?	☐ Ja ☐ Nein; aber sie zahlt mehr als 50% —> Beschaffung ☐ Nein; —> keine Beschaffung
2.	Was für ein Auftrag liegt vor?	☐ Dienstleistung ☐ Lieferung ☐ Bauauftrag ☐ Bauhauptgewerbe ☐ Baunebengewerbe
3a.	Wie hoch ist der Auftragswert der Lieferung?	☐ < CHF 100'000 —> freihändiges Verfahren ☐ CHF 100'000 bis 250'000 —> Einladungsverfahren ☐ CHF 250'000 bis 350'000 —> offenes/selektives Verfahren ☐ > CHF 350'000 —> offenes/selektives Verfahren WTO
3b.	Wie hoch ist der Auftragswert der Dienstleistung?	☐ < CHF 150'000 —> freihändiges Verfahren ☐ CHF 150'000 bis 250'000 —> Einladungsverfahren ☐ CHF 250'000 bis 350'000 —> offenes/selektives Verfahren ☐ > CHF 350'000 —> offenes/selektives Verfahren WTO
3c.	Wie hoch ist der Auftragswert des Baunebengewerbes?	☐ < CHF 150'000 —> freihändiges Verfahren ☐ CHF 150'000 bis 250'000 —> Einladungsverfahren ☐ CHF 250'000 bis 8'700'000 —> offenes/selektives Verfahren ☐ > CHF 8'700'000 (Gesamtwert) —> offenes/selektives Verfahren WTO
3d.	Wie hoch ist der Auftragswert des Bauhauptgewerbes?	☐ < CHF 300'000 —> freihändiges Verfahren ☐ CHF 300'000 bis 500'000 —> Einladungsverfahren ☐ CHF 500'000 bis 8'700'000 —> offenes/selektives Verfahren ☐ > CHF 8'700'000 (Gesamtwert) —> offenes/selektives Verfahren WTO
4.	Liegt ein Ausnahmegrund vor?	☐ Besondere Schutzrechte, Dringlichkeit ☐ Besonderer Ausnahmegrund aus Liste ☐ Zusatz-/ Ergänzungsauftrag
5.	Besondere Anordnungen der Stadt?	—> Architekturvergabe: i.d.R. mehrere Architekten zur Offertstellung einladen —> wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel: regelmässig auch im Bereich der freihändigen Vergabe verschiedene Angebote einholen

	Freihändiges Verfahren	Einladungsverfahren	Offenes/ Selektives Verfahren (Binnenmarkt)	Offenes/ Selektives Verfahren (GATT/WTO)
Publikation Ausschreibung	nein	nein	ja	ja
Ausschreibungsunterlagen	nein	ja mind. 3	ja	ja
Frist zur Angebotsausarbeitung (normal/minimal)	> 25/10 tg	> 25/10 tg	> 40/25 tg	> 40/25 tg
Eignungskriterien	nein	ja*	ja	ja
Zuschlagskriterien	nein	ja	ja	ja
Formvorschriften Offerten	nein	ja	ja	ja
Offertöffnung	nein	ja*	ja	ja
Ausschluss	nein	ja*	ja	ja
Verhandlungen	ja	nein	nein	nein
Publikation Zuschlag	(ja)	nein	ja	ja
Publikation Abbruch	nein	nein	ja	ja
Rechtsschutz	(ja)	ja	ja	ja
Akteneinsicht	nein	ja*	ja*	ja*

(* Ausnahme)

Rechtsmittel Lieferung	RM Dienstleistung	RM Baunebengewerbe	RM Bauhauptgewerbe
> CHF 100'000	> CHF 150'000	> CHF 150'000	> CHF 300'000

Anhang B

Gesamtübersicht Verfahrensablauf

Steht die Verfahrensart fest, so läuft das weitere Verfahren unabhängig von der Auftragsart immer gleich ab. Das folgende Verfahren ist somit für alle Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen identisch.

	Freihändiges Verfahren	Einladungsverfahren	Offenes (oV) / Selektives (sV) Verfahren (Binnenmarkt)	Offenes (oV) / Selektives (sV) Verfahren (GATT/WTO)
Ausschreibung (Publikation)	direkte (evtl. formlose) Mitteilung ohne Ausschreibung; Hinweis auf Verfahrensart	direkte Mitteilung bzw. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen an mindestens 3 Anbietende	Publikation im Kantonsblatt sowie unter www.simap.ch ; Inhalt gemäss § 12 SubV	Publikation im Kantonsblatt sowie unter www.simap.ch ; Inhalt gemäss § 12 SubV ; franz. Zusammenfassung § 13 Abs. 2 und 3 SubV
Ausschreibungsunterlagen		Inhalt gemäss § 14 SubV	oV: Inhalt gemäss § 14 SubV sV: Inhalt: Unterlagen für 1. Stufe (Bewerbung) mit Angaben zur Eignungsprüfung ; detaillierter Auftragsbeschreibung gemäss § 12 SubV erst in Unterlagen für 2. Stufe	oV: Inhalt gemäss § 14 SubV sV: Inhalt: Unterlagen für 1. Stufe (Bewerbung) mit Angaben zur Eignungsprüfung ; detaillierter Auftragsbeschreibung gemäss § 12 SubV erst in Unterlagen für 2. Stufe
Frist zur Angebotsausarbeitung	keine Fristen	§§ 18, 20 SubV : diskriminierungsfreie Festlegung von Fristen	§§ 18, 20 SubV : diskriminierungsfreie Festlegung von Fristen	mindestens 25 Tage für Teilnahmeantrag ab Publikation, mindestens 40 Tage für Angebot ab Zustellung Einladung Herabsetzung in dringenden Fällen auf mind. 10 Tage (§ 19 SubV)

Eignungs-kriterien und Eignungs-prüfung	keine Bekanntgabe notwendig, aber zulässig	keine Pflicht zur Bekanntgabe von Eignungskriterien, da in der Regel nur geeignete Anbieter eingeladen werden; aber sinnvoll, wenn kein Standardauftrag oder besondere Kenntnisse verlangt werden (vgl. auch Ausschluss vom Verfahren unten)	oV: Eignungskriterien sind in den Ausschreibungs-unterlagen aufzuführen; Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen der Offertbeurteilung als erster Prüfschritt sV: Eignungskriterien sind in den Bewerbungs-unterlagen oder in der Ausschreibung aufzuführen; in der 1. Stufe wird nur die Eignung beurteilt, welche über die Zulassung zur 2. Stufe entscheidet; Qualifikation ist mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen	oV: Eignungskriterien sind in den Ausschreibungs-unterlagen aufzuführen; Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen der Offertbeurteilung als erster Prüfschritt sV: Eignungskriterien sind in den Bewerbungs-unterlagen oder in der Ausschreibung aufzuführen; in der 1. Stufe wird nur die Eignung beurteilt, welche über die Zulassung zur 2. Stufe entscheidet; Qualifikation ist mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen
Zuschlags-kriterien	keine Bekanntgabe	Bekanntgabe in den Ausschreibungs-unterlagen , in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung (§ 12 Abs. 1 lit. m SubV)	oV: Bekanntgabe in den Ausschreibungs-unterlagen , in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung (§ 12 Abs. 1 lit. m SubV) sV: Bekanntgabe erst in den Unterlagen der 2. Stufe erforderlich, in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung (§ 12 Abs. 1 lit. m SubV)	oV: Bekanntgabe in den Ausschreibungs-unterlagen , in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung (§ 12 Abs. 1 lit. m SubV) sV: Bekanntgabe erst in den Unterlagen der 2. Stufe erforderlich, in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung (§ 12 Abs. 1 lit. m SubV)

Einreichung der Offerten / Formvorschriften	in der Regel schriftliche Offerte; keine zwingenden Formvorschriften	fristgerechte Einreichung per Post (offizieller Poststempel bzw. örtlicher Abgabetermin); unterzeichnet, vollständig ausgefüllt sowie mit allen verlangten Angaben und Beilagen	oV: fristgerechte Einreichung per Post (offizieller Poststempel bzw. örtlicher Abgabetermin); unterzeichnet, vollständig ausgefüllt sowie mit allen verlangten Angaben und Beilagen sV: Einreichung der Bewerbung für 1. Stufe gemäss Vorgaben des Auftraggebers 2. Stufe: Einreichung der Angebote wie beim offenen Verfahren	oV: fristgerechte Einreichung per Post (offizieller Poststempel bzw. örtlicher Abgabetermin); unterzeichnet, vollständig ausgefüllt sowie mit allen verlangten Angaben und Beilagen sV: Einreichung der Bewerbung für 1. Stufe gemäss Vorgaben des Auftraggebers 2. Stufe: Einreichung der Angebote wie beim offenen Verfahren
Offertöffnung	keine Offertöffnung notwendig	Angebote bleiben bis zur Offertöffnung geschlossen; Öffnung durch Vertreter des Auftraggebers; Erstellung eines Protokolls mit den Eingabesummen und Teilnehmern	oV: Angebote bleiben bis zur Offertöffnung geschlossen; Öffnung durch Vertreter des Auftraggebers (bzw. Submissionen BS); Erstellung eines Protokolls mit den Eingabesummen und Teilnehmern sV: 1. Stufe: keine öffentliche Öffnung der eingereichten Bewerbungen 2. Stufe: Offertöffnung wie beim offenen Verfahren	oV: Angebote bleiben bis zur Offertöffnung geschlossen; Öffnung durch Vertreter des Auftraggebers (bzw. Submissionen BS); Erstellung eines Protokolls mit den Eingabesummen und Teilnehmern sV: 1. Stufe: keine öffentliche Öffnung der eingereichten Bewerbungen 2. Stufe: Offertöffnung wie beim offenen Verfahren

Ausschluss vom Verfahren	Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften, Nichtbezahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen	§ 26 SubV: Hauptgründe: Verletzung von Formvorschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen; in der Regel mit Zuschlag eröffnet	§ 26 SubV : Hauptgründe: Verletzung von Formvorschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen; in der Regel mit Zuschlag eröffnet	§ 26 SubV: Hauptgründe: Verletzung von Formvorschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen; in der Regel mit Zuschlag eröffnet
Verhandlungen / Abgebots- runden	zulässig	unzulässig	unzulässig	unzulässig
Zuschlag (Publikation)	keine detaillierte Beurteilung erforderlich; Auftragsbestätigung an berücksichtigten Anbieter; Ab-sageschreiben an nichtberücksichtigte Konkurrenten; bei Anwendung von § 9 SubV : Publikation (Freihandvergabe bei Ausnahmen) mit Rechtsmittelbelehrung im Kantonsblatt und auf simap.ch empfohlen	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien ; Mitteilung an Anbieter mit summarischer Begründung und Rechtsmittelbelehrung Anbieter können weitere Begründung verlangen (§ 36 SubV)	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien ; Mitteilung an Anbieter mit summarischer Begründung und Rechtsmittelbelehrung ; zusätzliche Publikation im Kantonsblatt (ohne Rechtsmittelbelehrung) und auf simap.ch Anbieter können weitere Begründung verlangen (§ 36 SubV)	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien ; Mitteilung an Anbieter mit summarischer Begründung und Rechtsmittelbelehrung ; zusätzliche Publikation im Kantonsblatt (ohne Rechtsmittelbelehrung) und auf simap.ch Anbieter können weitere Begründung verlangen (§ 36 SubV)
Widerruf, Abbruch und Wiederholung (Publikation)	formlos	Gründe gemäss § 25 SubV Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Gründe gemäss § 35 SubV Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Gründe gemäss § 35 SubV Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung

Rechtsschutz	kein Rechtsschutz; bei Anwendung von Art. 15 IVöB Rechtsschutz auf Verfahrenswahl beschränkt	Rechtsmittelfrist: 10 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Zug	Rechtsmittelfrist: 10 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Zug	Rechtsmittelfrist: 10 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Zug
Akteneinsicht	keine Akteneinsicht für Anbieter	keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens ; nach Erteilung des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten	keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens ; nach Eröffnung der Präqualifikation und des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten	keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens ; nach Eröffnung der Präqualifikation und des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten
Statistik	§ 38 SubV, Statistikpflicht , jährliche Mitteilung sämtlicher im Staatsvertragsbereich vergebenen Aufträge			§ 38 SubV, Statistikpflicht , jährliche Mitteilung sämtlicher im Staatsvertragsbereich vergebenen Aufträge

Anhang C

Interne Prozesse

Input: Auftrag des Stadtrats eine grosse Beschaffung zu tätigen (Bestellung liegt vor)		Verantwortlich
<pre> graph TD Start([Start]) --> A[Besteller organisiert Beschaffung unter Berücksichtigung der übergeordneten (z.B. ökonomischer und ökologischer) Kriterien] A --> B{Prüfung Vergabekompetenzen Schwellenwerte} B -- tief --> C[Auftrag auslösen Rechnung zahlen] B -- hoch --> D[Leitfaden öffentliche Beschaffung einhalten (Submissionswesen)] D --> E(()) E --> F[Welche Eignungskriterien müssen bekannt geben werden?] F --> G[Festlegung der Zuschlagskriterien und wo erforderlich bekannt machen] G --> H[Formell richtiger Prozess Ausschreibungsverfahren einhalten] H --> I[Prüfung des detaillierten Auftragsbeschriebs] I --> J[Prüfung ob Eingabefristen eingehalten?] J --> K[Prüfung der Offerten auf Einhaltung der Formvorschriften] K --> L[Offertöffnung durchführen und Protokoll erstellen] L --> M[Evaluation Submissionsergebnis - Evaluation rechtzeitig und vollständig? - Ausschlussgründe? - Erfüllung Eignungskriterien? - Erfüllung Zuschlagskriterien?] M --> N[Vergabeantrag] N --> O{Widerruf, Abbruch} O -- Ja --> P(()) O --> Q[Zuschlag] Q --> R{Rechtsmittel} R -- Ja --> P R --> S(()) P --> E S --> T[Akteneinsicht wo erforderlich gewähren] T --> U[Rechnung bez. gemäss Finanzkompetenz] U --> V[Statistik, Ablage organisieren] V --> W([Ende]) </pre>	Bedarfsabklärung . Chancen/Risiken . Minimalanforderung . Grundspezifikation . Termin- / Finanzplan Vorbereitung . Projektorganisation . Projektdefinition . Pflichtenheft / Leistungsbeschrieb . Festlegen Vergabekriterien . Festlegen Verfahrensart . Publikation	Departemente Abteilungen Stadtökologie PL Submissionsstelle Submissionsstelle PL Submissionsstelle PL Submissionsstelle PL Submissionsstelle PL Submissionsstelle PL Submissionsstelle
Output: - Rechnungen im Hauptbuch und Investitionsrechnung verbucht		PL Submissionsstelle

Anhang D

Glossar³

Abbruch des Verfahrens	Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere dann, wenn kein Angebot eingereicht wurde, das den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen genügt, wenn auf Grund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen oder wegen Wegfallens von Wettbewerbsverzerrungen günstigere Angebote zu erwarten sind (z.B. wenn Absprachen stattgefunden haben) oder wenn eine wesentliche Änderung des Projektes oder des Leistungsumfanges erforderlich wurde.	§ 35 SubV
Abgebote	Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes mit den Anbietenden sind nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur im freihändigen Verfahren.	Art. 11 lit. c IVöB § 29 SubV
Absprachen	Anbietende, die untereinander Preisabsprachen treffen, können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Der Abbruch des Verfahrens (und anschliessend eine freihändige Vergabe) ist zulässig, wenn sich alle Anbietenden an den Absprachen beteiligt haben. Grundsätzlich muss die Vergabestelle mittels ausreichender Indizien belegen können, dass Absprachen stattgefunden haben.	Art. 11 lit. b IVöB § 26 lit. f SubV
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestimmungen, die für eine Vielzahl von Verträgen gelten sollen und deshalb in allgemeiner Form formuliert sind. Sowohl Vergabestellen wie auch Anbietende verfügen häufig über solche AGB. Für Vergabestellen ist es ratsam, die Frage der Übernahme oder Geltung von AGB bereits in der Ausschreibung zu regeln. Bleiben AGB eines Anbietenden unwidersprochen oder wird im Einzelfall eine Prüfung unterlassen, können sie zum Vertragsinhalt werden und in der Ausführung des Auftrages Anlass für Differenzen zwischen den Vertragsparteien bilden.	
Angebot	Mit der Abgabe eines Angebotes bewirbt sich der Anbieter um den Zuschlag für die ausgeschriebene Leistung. Demgegenüber gelten die Ausschreibung, die Einladung zur Offertstellung im selektiven Verfahren sowie die Kontaktaufnahme im freihändi-	§ 22 ff. SubV

³ Das Glossar wurde aus dem Handbuch für Vergabestellen des Kantons Zürich (Stand 2011) der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (Hrsg.), Kapitel 11 übernommen und mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen des Kantons Zug ergänzt.

	gen Verfahren oder im Einladungsverfahren nicht als «Angebote» im juristisch verbindlichen Sinn. Ein Angebot muss schriftlich, vollständig und fristgerecht eingereicht werden.	
Arbeitsbedingungen	Das Einhalten von Mindeststandards bei den Arbeitsschutz- und Arbeitsbedingungen (wie Arbeitszeiten, Mindestlöhne) ist Voraussetzung dafür, dass eine Anbieterin berücksichtigt werden kann. Als solche Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Diese Arbeitsbedingungen müssen auch eingehalten werden, wenn sich eine Anbieterin nur für kurze Zeit in der Schweiz aufhält (z.B. im Rahmen eines Montageauftrages). Anbietende, die diese Vorschriften nicht einhalten, werden vom Verfahren ausgeschlossen. Im offenen und selektiven Verfahren haben Anbietende ein Dokument beizulegen, in dem bestätigt wird, dass die Anbietenden die massgeblichen Arbeitsbedingungen einhalten. Im Einladungs- und im freihändigen Verfahren ist die Bestätigung auf Verlagen beizubringen. Auf Verlangen des Einigungsamtes haben Anbietende überdies nachzuweisen, dass bei Arbeitsleistungen in der Schweiz die Gleichstellung von Frau und Mann gewährleistet ist.	Art. 11 lit. e IVöB § 26 lit. d SubV
Architekturwettbewerb	→ Wettbewerbe	
ARGE (Arbeitsgemeinschaften)	Enthalten die Ausschreibungsunterlagen keine anderslautende Regelung, dürfen sich Anbietende in Arbeitsgemeinschaften (= einfache Gesellschaften) zusammenschliessen und als Bietergemeinschaften ein gemeinsames Angebot einreichen. Zu empfehlen ist eine ausdrückliche Regelung in den Ausschreibungsunterlagen darüber, ob ARGE zulässig sein sollen und ob Anbietende auch in mehr als einer Bietergemeinschaft mitofferieren dürfen. Lässt man Bietergemeinschaften zu, muss die Eignung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für den betreffenden Auftrag hinsichtlich der Funktion innerhalb der ARGE erfüllt sein.	§ 5, § 12 Abs. 1 lit. I SubV
Archivierung	Vergabeakten sind während dreier Jahre nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Aufzubewahren sind: Ausschreibung, Ausschreibungsunterlagen, Offertöffnungsprotokoll, Korrespondenz, Verfügungen, das Angebot der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters, Berichte über freihändige Verfahren im Staatsvertragsbereich.	§ 39 SubV

Aufschiebende Wirkung	Die Beschwerde gegen eine Verfügung im Rahmen eines Submissionsverfahrens hat nicht automatisch aufschiebende Wirkung, führt also nicht dazu, dass das Vergabeverfahren in jedem Fall blockiert wird. Die aufschiebende Wirkung wird nur dann gewährt, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und der aufschiebenden Wirkung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (z.B. zwingende zeitliche Vorgaben).	Art. 17 IVöB § 6 Abs. 2 SubG
Aufsichtsbeschwerde	Mit diesem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf können Verstösse gegen wesentliche Verfahrensvorschriften und Grundsätze des Submissionsrechts gerügt werden. Die Aufsichtsbeschwerde kann formlos und von jedermann erhoben werden. Ihr kommt nur dort Bedeutung zu, wo keine Verfügung erlassen wurde und deshalb das Rechtsmittel der Beschwerde nicht ergriffen werden kann.	
Aufteilung eines Auftrages	→ Lose	
Auftragswert	Bei der Berechnung des Auftragswerts eines Beschaffungsvorhabens ist jede Art der Vergütung einzurechnen. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen. Optionen und Folgeaufträge sind ebenfalls einzurechnen. Für mehrere gleichartige Aufträge und für Dauerverträge gelten besondere Regeln. → Vertragsdauer	§ 2 SubV
Auskünfte	Auskünfte zu den Ausschreibungsunterlagen sollen vor der Abgabefrist für die Angebote und vor Erteilung des Zuschlages nur zurückhaltend und nur im Sinne von Erläuterungen gewährt werden. Sie dürfen insbesondere einzelnen Anbietenden nicht unzulässige Vorteile gegenüber anderen einräumen. Ergeben Fragen während der Ausschreibungsphase einen Klärungsbedarf für alle Anbietenden, ist die Vergabebehörde verpflichtet, diese Information allen am Verfahren Beteiligten schriftlich mitzuteilen.	
Ausschluss vom Verfahren	Eine Anbieterin oder ein Anbieter muss in der Regel vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn einer der Sachverhalte gemäss § 26 SubV vorliegt. Die Praxis der Vergabestellen bei der Handhabung von Ausschlussgründen ist uneinheitlich. Unerlässlich ist aber in jedem Fall, dass alle Anbietenden gleich «streng» behandelt werden. Unter Umständen kann dies dazu führen, dass auch an sich qualifizierte Anbietende wegen unvollständiger oder unsorgfältiger Angebote ausgeschlossen werden müssen.	§ 26 SubV

Ausschreibungsunterlagen	In den Ausschreibungsunterlagen werden die Anforderungen an die Anbietenden und an die zu erbringenden Leistungen spezifiziert. Es sind inhaltliche Mindestvorschriften einzuhalten.	§ 12, § 14, § 15 SubV
Bagatellklausel	Die Bagatellklausel kommt nur im Staatsvertragsbereich und einzig bei Bauwerken zur Anwendung. Bei einem Bauwerk, das über dem massgeblichen Schwellenwert liegt, müssen grundsätzlich alle Teilleistungen im offenen oder selektiven Verfahren ausgeschrieben werden. Die Bagatellklausel lässt Ausnahmen von diesem Grundsatz zu, indem sie bestimmt, dass «Kleinaufträge» bis zu 20% der Kosten des gesamten Bauwerkes auch im Einladungs- und freihändigen Verfahren (nach den Regeln im Nicht-Staatsvertragsbereich) vergeben werden können. Im Einzelfall dürfen solche Aufträge den Wert von je CHF 2'000'000 nicht überschreiten.	Art. 7 Abs. 2 IVöB
Beschwerdegründe	Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen oder die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden, ebenso die Über- oder Unterschreitung des Ermessens und der Ermessensmissbrauch. Das Verwaltungsgericht überprüft allerdings nicht, ob ein Entscheid angemessen (zweckmässig) ist.	Art. 16 IVöB
Beschwerde, Gutheissung bei abgeschlossenem Vertrag	Ist der Vertrag bereits abgeschlossen worden, kann die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung nicht mehr aufheben, sondern nur noch deren Rechtswidrigkeit feststellen.	Art. 18 IVöB
BGBM	→ Binnenmarktgesetz	
Bietergemeinschaft	→ ARGE	
Bilaterales Abkommen CH-EU	Sektorielles Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68). Das Abkommen ist seit 1. Juni 2002 in Kraft und erweitert und ergänzt den Anwendungsbereich des GPA zwischen der EU und der Schweiz, z.B. werden weitere Vergabestellen dem Abkommen unterstellt.	
Binnenmarktgesetz	Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02). Das BGBM schreibt den Kantonen und Gemeinden sowie anderen Trägerinnen und Trägern kantonaler und kommunaler öffentlicher Aufgaben u.a. vor, dass Aufträge von erheblichem Wert öffentlich ausgeschrieben werden müssen.	

BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen = Rechtsgrundlage für die Vergaben des Bundes (SR 172.056.1). Das BöB ist nicht anwendbar für Vergaben der Kantone und Gemeinden.	
Devis	→ Leistungsbeschreibung	
Eignungskriterien	Mit der Festlegung von Eignungskriterien definiert die Vergabestelle, welche spezifischen finanziellen, wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Voraussetzungen Anbietende erfüllen müssen, um für den konkreten Auftrag geeignet zu sein und Gewähr für die sachgerechte Erfüllung zu bieten. Eignungskriterien müssen anbieterbezogen und dürfen nicht diskriminierend sein.	§ 21 SubV
Eingabetermin / Eingabeort	Die Eingabefrist für Angebote und Teilnahmeanträge ist in den Ausschreibungsunterlagen genau, mit Datum und Uhrzeit, zu definieren. Die Angebote müssen innert der gesetzten Frist bei der ausschreibenden Stelle eingehen, der Poststempel oder die Postaufgabe bis zu jenem Zeitpunkt genügt nicht. Zu spät eingegangene Angebote oder Teilnahmeanträge sind auszuschliessen. Auch der Eingabeort ist genau zu definieren.	§ 22 Abs. 1 und 23 SubV
Einladungsver- fahren	Vergabeverfahren, bei dem die Vergabestelle mehrere Anbietende, nach Möglichkeit mindestens drei, direkt zu einer Angebotsabgabe auffordert.	Art. 12 Abs. 1 lit. b^{bis} IVöB
Entsendegesetz	Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20). Regelt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland.	
Erläuterungen	Die Vergabestelle kann von den Anbietenden Erläuterungen zur Eignung oder zum Angebot verlangen (= Klärung von Fragen). Mündliche Erläuterungen sind in einer Aktennotiz festzuhalten. Verhandlungen (Abgebote) sind aber nicht zulässig.	
Eröffnung der Verfügung	Der Zuschlag oder andere Entscheide im Rahmen eines Vergabeverfahrens sind durch direkte Mitteilung zu eröffnen und soweit erforderlich im Amtsblatt und zusätzlich unter www.simap.ch zu veröffentlichen.	§ 33 und § 36 SubV
Folgauftrag	→ Zusatzauftrag	

	→ Option	
Freihändige Vergabe/ freihändiges Verfahren	Vergabeverfahren ohne Ausschreibung, bei dem die Vergabestelle eine oder mehrere Anbieterinnen oder Anbieter direkt auffordert, eine Offerte einzureichen. Das freihändige Verfahren kommt entweder bei Vergaben mit relativ geringem Auftragswert zur Anwendung (vgl. die entsprechenden Schwellenwerte) oder bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes.	Art. 12 Abs. 1 lit. c IVöB § 9 SubV
Fristen	Die Rechtsmittelfrist im Submissionswesen beträgt 10 Tage und ist nicht erstreckbar. Vorgegeben sind auch die Fristen für die Eingabe von Angeboten: Im Staatsvertragsbereich betragen sie 40 Tage für die Einreichung eines Angebotes und 25 Tage für Einreichung eines Teilnahmeantrages im selektiven Verfahren. In dringlichen Fällen können die Fristen auf minimal 10 Tage herabgesetzt werden. Für den Nicht-Staatsvertragsbereich gilt eine allgemeine Frist von in der Regel nicht weniger als 20 Tagen.	Art. 15 Abs. 2 IVöB § 6 Abs. 1 lit. b SubG
Funktionale Ausschreibung	Während bei einer «normalen» Ausschreibung der Leistungsbeschreibung detailliert formuliert wird, ist bei einer funktionalen Ausschreibung die geforderte Leistung mit den technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Eckwerten umschrieben. Den Anbietenden wird also weitgehend überlassen, wie sie die Leistungen im Detail gestalten und offerieren wollen. Funktionale Ausschreibungen sind insbesondere für Aufträge geeignet, bei denen von den Anbietenden Innovation oder das Präsentieren eines Lösungskonzeptes erwartet wird oder wo neue technische Lösungen gesucht werden. Funktionale Ausschreibungen erfordern eine genaue und sorgfältige Festlegung der Zuschlagskriterien, damit ein objektiver Vergleich der Angebote möglich wird.	
Garantien (finanzielle)	Werden von Anbietenden finanzielle Sicherheiten verlangt (Erfüllungsgarantie, Bürgschaften etc.), ist dies in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.	§ 12 Abs. 1 lit. h SubV
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation → WTO	
Gegenrechtsprinzip	Grundprinzip des GPA. Einen Anspruch auf einen gleichberechtigten Zugang zu den schweizerischen Beschaffungsmärkten	Art. 9 IVöB

	haben nur Anbietende aus solchen Staaten, die Gegenrecht gewähren, d.h., dass jene Staaten ihrerseits die Beschaffungsmärkte für Schweizer Anbietende offenhalten müssen.	
	→ GPA	
Geistiges Eigentum	Würden durch die Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen (also die Durchführung eines Verfahrens und die Vergabe an einen Anbietenden) bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums (z.B. Urheberrechte) eines Dritten verletzt, muss ein Auftrag nicht nach den Regeln des Submissionsrechts vergeben werden. Aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums kann es auch angezeigt sein, einen Auftrag, der über den massgeblichen Schwellenwerten liegt, ausnahmsweise freihändig zu vergeben.	Art. 10 Abs. 2 lit. c IVöB § 9 Abs. 1 lit. c SubV
Generalunternehmer (GU)/ Totalunternehmer (TU)	Während der Auftrag an einen Generalunternehmer oder Totalunternehmer den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen untersteht, gilt dies für die Auswahl der Subunternehmen durch den GU oder TU nicht. Ein GU/TU hat einzig die Grundsätze der Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und die Gleichbehandlung von Frau und Mann zu befolgen. Er ist also nicht an die Verfahrensvorschriften eines offenen, selektiven oder Einladungsverfahrens gebunden und gegen seine Auswahlentscheide ist kein Rechtsmittel möglich. Die Vergabestelle hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem GU/TU ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Subunternehmen vorzubehalten.	§ 6 und 7 Abs. 1 SubV
Gesamtarbeitsverträge	Durch den Gesamtarbeitsvertrag stellen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemeinsam Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen auf, z.B. den Beginn, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse. Ein (vom Bund) allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag gilt für alle Unternehmen einer Branche, auch für Nichtmitglieder der entsprechenden Verbände. Hält eine Anbieterin/ein Anbieter Gesamtarbeitsverträge nicht ein, erfolgt ein Ausschluss vom Vergabeverfahren.	Art. 11 lit. e IVöB § 7 Abs. 2 sowie 26 lit. d + j SubV
Gesamtleistungswettbewerb	Der Gesamtleistungswettbewerb ist ein besonderes Wettbewerbsverfahren – meist bei Bauwerken angewandt –, mit dem die Vergabestelle gleichzeitig Planungs- und Realisierungsleistungen ausschreibt, also sozusagen ein «schlüsselfertiges» Haus kauft. Dadurch können in konzeptioneller, gestalterischer und technischer Hinsicht verschiedene Lösungen gleichzeitig evaluiert werden. Gesamtleistungen können auch in einem anderen	Art. 12 Abs. 3 IVöB

	Submissionsverfahren (i.d.R. in einem offenen oder selektiven Verfahren) ausgeschrieben werden.	
Gleichbehandlung	Die Gleichbehandlung von Anbietenden im Beschaffungsverfahren ist ein wichtiger Grundsatz im Beschaffungsrecht: Anbietenden dürfen keine Nachteile auferlegt werden, die für andere Anbietende nicht gelten, und Anbietenden dürfen keine Vorteile gewährt werden, die anderen Anbietenden verwehrt sind. Das Gleichbehandlungsgebot zielt auf die Fairness im Beschaffungsverfahren ab: Es soll allen Anbietenden die Chancengleichheit und ein willkürfreies Verhalten der Vergabestelle gewährleisten.	Art. 1 Abs. 3 lit. b und 11 lit. a IVöB
Gleichbehandlung von Mann und Frau	Anbietende, die den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann nicht einhalten, sind von einem Vergabeverfahren auszuschliessen. Der Nachweis, dass z.B. der gleiche Lohn für Frau und Mann gewährt wird, gestaltet sich nicht einfach, die Entwicklung entsprechender Prüfinstrumente ist allerdings im Aufbau. Als minimale Massnahme sollte bei der Ausschreibung eine Selbstdeklaration der Anbietenden verlangt werden mit dem Hinweis, dass falsche Angaben zu einem Ausschluss bzw. Widerruf des Zuschlages führen können.	Art. 11 lit. f IVöB § 26 lit. d SubV
GPA	Government Procurement Agreement, Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation WTO (= World Trade Organization) vom 15. April 1994, dem die Schweiz mit Wirkung ab 1. Januar 1996 beigetreten ist.	
Ideenwettbewerb	→ Wettbewerbe	
Ingenieurwettbewerb	→ Wettbewerbe	
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001. Das Konkordat regelt als Rahmengesetz die Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens für die Kantone.	
Jury	Sofern in einem Wettbewerbsverfahren (neben anderen Voraussetzungen) zur Beurteilung der Beiträge eine unabhängige Jury (Preisgericht) eingesetzt wird, kann ein Auftrag aufgrund der Empfehlung dieser Jury freihändig vergeben werden. Die Vergabestelle ist – vorbehältlich wichtiger Gründe – an die Empfehlung der Jury gebunden. → Wettbewerbe	

Konventionalstrafe	Eine Konventionalstrafe ist eine von den Vertragsparteien für die Nichterfüllung oder die nicht richtige Erfüllung eines Vertrages (z.B. Lieferverzögerung) vereinbarte pauschalisierte Vertragsstrafe. Soll eine Konventionalstrafe vereinbart werden, ist dies bereits in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Konventionalstrafen müssen der Auftragsart und Auftragssumme entsprechend angemessen sein.	
Leasing/Miete	Nicht nur der Kauf von Lieferungen und Dienstleistungen, sondern auch Miete und Leasing unterstehen den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Für die Bestimmung des massgeblichen Auftragswertes gelten besondere Berechnungsregeln.	Art. 6 Abs. 1 lit. b IVöB § 4 SubV
Lehrlingsausbildung	Gemäss § 3 SubG ist bei Anbietenden mit Sitz in der Schweiz das Engagement für die Ausbildung von Lernenden ein zulässiges Zuschlagskriterium.	§ 3 SubG
Legitimation zur Beschwerde	Nicht jede Person kann eine Beschwerde ergreifen, sondern nur, wer legitimiert ist. Legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung betroffen wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Gerichte verlangen z.B. eine realistische Chance der Rekurrentin, den Zuschlag zu erhalten.	
Leistungsbeschrieb/ Leistungsverzeichnis	Auch Pflichtenheft oder Devis genannt. Teil der Ausschreibungsunterlagen, in dem die zu beschaffende Leistung definiert und umschrieben wird.	
Lose	Sofern in der Ausschreibung vorgesehen, kann ein Auftrag aufgeteilt und an verschiedene Anbietende vergeben werden. Die Aufteilung in Lose kann für eine vergebende Behörde ein in ihrem Ermessen liegendes sinnvolles und zulässiges Instrument dafür sein, auch kleinere Unternehmen zu berücksichtigen.	§ 32 und § 12 Abs. 1 lit. d SubV
Markenbezeichnung/ Technische Spezifikation	Im Leistungsbeschrieb sind Markenbezeichnungen, Patente oder Firmennamen von Produkten oder Leistungen grundsätzlich unzulässig. Die Beschreibung der Leistung hat produkteneutral zu erfolgen. Kann allerdings der Beschaffungsbedarf nicht genau und verständlich umschrieben werden, ist die Nennung von Marken- bzw. Produktnamen ausnahmsweise zulässig, sofern der Zusatz «oder gleichwertig» angeführt wird. Die Gleichwertigkeit eines Produktes haben die Anbietenden zu beweisen (z.B. mit Gutachten, Prüfberichten etc.).	§ 15 Abs. 2 SubV
Miete	→ Leasing	

Missbrauch des Ermessens	Der vermutete Ermessensmissbrauch einer Vergabestelle kann mit Beschwerde gerügt werden, nicht aber die Unangemessenheit. → Unangemessenheit	Art. 16 IVöB
Nachhaltigkeit	Die Nachhaltigkeit einer angebotenen Leistung kann als Zuschlagskriterium beurteilt werden. Der Begriff Nachhaltigkeit geht weiter als jener der «Ökologie» und betrifft nicht nur die Natur, sondern auch soziale und ökonomische Belange und ist ein Grundanliegen unserer Verfassung (Art. 2 BV). Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne dass die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse beeinträchtigt werden.	
Nichtdiskriminierung	Nichtdiskriminierung heisst, dass Anbietende anderer Vertragsstaaten, Kantone oder Gemeinden sowie deren Güter und Dienstleistungen nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als Anbietende des eigenen Staates, Kantons oder Gemeinde sowie deren Güter und Dienstleistungen.	Art. 11 lit. a IVöB
Normalarbeitsverträge	Dabei handelt es sich um staatliche Erlasse über die Arbeitsbedingungen für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen. Solche werden vor allem für Berufsgruppen aufgestellt, die nicht oder nicht genügend organisiert sind und somit eines besonderen Schutzes durch staatliche Stellen bedürfen (z.B. Hausangestellte). Bestehen solche Normalarbeitsverträge, müssen sich die Anbietenden daran halten.	
Öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber	Öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind öffentlich-rechtliche oder auch privatrechtlich organisierte Vergabestellen, die vom persönlichen Anwendungsbereich der Rechtsgrundlagen zum öffentlichen Beschaffungswesen erfasst werden, sei dies, weil sie namentlich in den massgeblichen Rechtsgrundlagen aufgelistet werden oder weil sie unter eine allgemein umschriebene Kategorie von Vergabestellen fallen.	Art. 8 IVöB
Offenes Verfahren	Vergabeverfahren, bei dem die zu vergebenden Leistungen öffentlich ausgeschrieben werden müssen und alle Interessierten ein Angebot einreichen können.	Art. 12 Abs. 1 lit. a IVöB
Offertöffnung	Aus Gründen der Vertraulichkeit findet die Offertöffnung nicht öffentlich statt. Sie ist allerdings formell geregelt, indem zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle anwesend sein müssen und die Öffnung der Angebote zu protokollieren ist.	§ 25 SubV

	Auf Verlangen ist allen Anbietenden Einsicht in das Protokoll zu gewähren, das die Namen der Anbietenden, das Eingangsdatum und die Angebotspreise enthält. Auf Wunsch wird das Protokoll den Anbietenden auch zugesandt.	
Ökologie	→ Nachhaltigkeit	
Optionen	Mit Optionen, die im Rahmen von Ausschreibungen formuliert werden, behält sich eine Vergabestelle vor, Zusatz-, Ergänzungs- oder Folgeaufträge ebenfalls an jene Anbieterin/jenen Anbieter zu vergeben, die/der den Zuschlag erhält. Solche Optionen können mit Vorbehalten versehen werden, z.B. für den Fall, dass das Projekt nicht weiterverfolgt oder ein Kredit nicht gewährt wird. Ein durchsetzbarer Anspruch der Unternehmung auf weitere Aufträge ergibt sich aus einer Option nicht.	
Paritätische Kontrollorgane	Diese werden auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) gebildet und können die Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss GAV überprüfen.	
Planungswettbewerb	Oberbegriff für Ideen- und Projektwettbewerb → Wettbewerbe	Art. 12 Abs. 3 IVöB
Präqualifikation	Im selektiven Verfahren erfolgt in einem ersten, formell eigenständigen Verfahrensschritt die Eignungsprüfung. Für diese Präqualifikation haben die Bewerberinnen und Bewerber einen Teilnahmeantrag einzureichen und die geforderten Eignungsnachweise zu erbringen. Der Entscheid über die Präqualifikation ist mit Beschwerde anfechtbar.	Art. 12 Abs. 1 lit. b IVöB Art. 15 Abs. 1^{bis} lit. c IVöB
Preisgericht	→ Jury	
Projektwettbewerb	Diese Art von Wettbewerb dient der Erlangung von Lösungsvorschlägen von klar umschriebenen Aufgaben und zur Ermittlung von geeigneten Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern, welche diese Lösungen teilweise oder ganz realisieren können. Bei der Ausschreibung von Projektwettbewerben ist genau zu regeln, welche Ansprüche auf Folgeaufträge eine Gewinnerin oder ein Gewinner hat. → Wettbewerbe	Art. 12 Abs. 3 IVöB § 9 Abs. 1 lit. i SubV
Publikationsorgan	Die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationsorgane im Beschaffungswesen sind das kantonale Amtsblatt und die elektro-	§ 10 SubV

	nische Ausschreibungsplattform www.simap.ch . Oft haben Gemeinden und Städte zusätzlich noch eigene Publikationsorgane.	
Rahmenverträge	Rahmenverträge mit Anbietenden entsprechen einem praktischen Bedürfnis von Vergabestellen, sind in der Submissionsverordnung aber nicht ausdrücklich vorgesehen. Im Rahmen eines ordentlichen Ausschreibungsverfahrens (insbesondere auch im selektiven Verfahren) können aber solche Rahmenverträge sachgerecht ausgeschrieben werden. Für die Berechnung des Auftragswertes sind die maximal voraussehbaren Auftragssummen für die vorgesehene Laufdauer des Vertrages massgeblich.	
Rechnungsfehler	Zeigt die rechnerische Prüfung der eingegangenen Angebote offensichtliche Rechnungsfehler (z.B. falsches Zusammenzählen), sind diese ohne Rücksprache mit der Anbieterin oder dem Anbieter zu berichtigen. Nicht berichtigt werden dürfen Kalkulationsfehler einer Anbieterin oder eines Anbieters.	§ 27 Abs. 2 SubV
Rechtsmittelbelehrung	Verfügungen im Rahmen von Beschaffungsverfahren (z.B. Ausschreibung im offenen und selektiven Verfahren, Zuschlag, Auswahl der Anbietenden für die 2. Stufe des selektiven Verfahrens, Abbruch des Verfahrens, Ausschluss vom Verfahren, Sanktionen) sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. <i>Beispiel: Gegen diese Verfügung (Variante: Ausschreibung) kann innert 10 Tagen, von der Zustellung (Variante: vom Publikationsdatum) an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa, 6300 Zug, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung (Variante: Ausschreibung) ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</i>	§ 36 Abs. 2 SubV
Rechtsprechung	Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zug ist zum Teil auffindbar unter www.swisslex.ch . Bei der Bezugnahme auf die Rechtsprechung anderer Kantone oder jener der Beschwerdekommision für das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsgrundlagen zum Teil differieren. Das Bundesgericht veröffentlicht seine Entscheide unter www.bger.ch .	
Referenzen	Referenzangaben können dazu dienen, die Eignung einer Unternehmung zu belegen (z.B. unter dem Kriterium «Erfahrung») und/oder sie können auch als Zuschlagskriterium geprüft werden. Um eine unzulässige Doppelbewertung sowohl bei der	

	Eignung als auch bei den Zuschlagskriterien zu vermeiden, ist in den Ausschreibungsunterlagen genau zu definieren, wofür und in welchem Umfang Referenzen verlangt werden. (Beispiele: Eignungskriterium «Erfahrung»: drei Referenzen vergleichbarer Objekte in den letzten fünf Jahren; Zuschlagskriterium «Qualität und Kosteneinhaltung»: Referenzen, die belegen, dass die Anbieterin/der Anbieter in der Lage ist, einen engen Kostenrahmen einzuhalten).	
Beschwerde/ Beschwerdefrist	Gegen Verfügungen der Vergabestelle kann in einem Vergabeverfahren beim Verwaltungsgericht Zug Beschwerde eingereicht werden. Ein verwaltungsinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Rechtsmittelfrist beträgt 10 Tage und ist nicht erstreckbar.	Art 15 IVöB § 6 Abs. 1 lit. b SubG
Sammelaufträge	Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft in einer Publikation veröffentlicht werden.	
Sanktionen	Gegen Anbietende, die in schwerwiegender Weise den Vergabebestimmungen zuwiderhandeln (z.B. falsche Angaben, Absprachen), stehen die Sanktionen Verwarnung, Widerruf des erteilten Zuschlags oder Ausschluss von künftigen Vergaben für die Dauer von bis zu 5 Jahren zur Verfügung. Sanktionen sind mittels Verfügung zu erlassen und mit Rekurs anfechtbar.	§ 5 SuG
Schadenersatz	Erkennt das Verwaltungsgericht, dass eine Verfügung (z.B. ein Zuschlag) rechtswidrig war, entsteht für eine Rekurrentin ein Anspruch auf Schadenersatz. Dieser ist allerdings auf die Kosten des Verfahrens und die Kosten für die Ausarbeitung des Angebotes beschränkt. Entgangener Gewinn wird nicht entschädigt.	Art. 17 Abs. 4 IVöB § 4 SuG
Schwellenwert	In den Beschaffungserlassen festgelegter Geldwert in Schweizer Franken (oder EURO), von dem die Unterstellung unter das anwendbare Recht und das zu wählende Vergabeverfahren abhängt. Es ist zwischen Schwellenwerten im Staatsvertragsbereich und solchen im Nicht-Staatsvertragsbereich zu unterscheiden; letztere sind von grösserer praktischer Bedeutung.	Art. 7 sowie Anhang 1 und 2 IVöB
Sektoren	Als Sektoren werden im Rahmen des Beschaffungswesens die Branchen Wasser, Energie und Verkehr bezeichnet. In den Sektoren unterstehen sowohl öffentliche als auch private Unternehmen, die auf Grund besonderer Rechte tätig sind, den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens. Im Staatsvertragsbereich sind für die Aufträge in den Sektoren besondere Schwellenwerte zu beachten.	
Sektorielles Abkommen	→ Bilaterales Abkommen CH-EU	

Selektives Verfahren	Zweistufiges Vergabeverfahren, bei dem der Offertphase ein Verfahren vorgelagert ist, in dem Bewerberinnen und Bewerber Teilnahmeanträge einreichen. Deren Eignung wird in einem separaten formellen Verfahrensschritt überprüft.	Art. 12 Abs. 1 lit. b IVöB
SIMAP	Systeme d'information sur les marchés publics en Suisse. Internet-Ausschreibungsplattform www.simap.ch , welche neben dem kantonalen Amtsblatt das obligatorische Publikationsorgan ist. → Publikationsorgan	
Statistik	Vergabestellen sind für Vergaben im Staatsvertragsbereich statistikpflichtig. Der Regierungsrat kann ergänzende Statistiken verlangen.	§ 38 SubV
Steuern und Sozialabgaben	Anbietende, die fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben, sind vom Verfahren auszuschliessen. In erster Linie soll die Selbstdeklaration der Anbietenden über die Einhaltung dieser Voraussetzung Auskunft geben. Es ist den Vergabestellen zu empfehlen, das Einverlangen weiterer Unterlagen vorzubehalten und sich von den Anbietenden die Zustimmung zum Einholen weiterer Auskünfte geben zu lassen, damit auch direkt bei den zuständigen Behörden nachgefragt werden kann.	§ 26 lit. c SubV
Submissionskartelle	Absprachen oder abgestimmtes Verhalten unter Anbietenden mit dem Ziel, den Wettbewerb zu erschweren oder zu verhindern, bzw. die Vergabe in gegenseitigem Einverständnis zu beeinflussen. Solche Absprachen führen zum Ausschluss vom Verfahren oder zu dessen Abbruch. Submissionskartelle können mit Sanktionen der Vergabestelle und zudem auch durch die Wettbewerbskommission geahndet werden.	§ 26 lit. f und § 35 Abs. 1 lit. c SubV
Subunternehmen	Ohne anders lautende Regelung in den Ausschreibungsunterlagen ist der Beizug von Subunternehmen grundsätzlich zulässig. Es ist zu empfehlen, in den Ausschreibungsunterlagen Aussagen zu den Subunternehmen zu machen (z.B. Zulässigkeit oder Verbot, bei mehreren Anbietenden als Subunternehmen mit zu offerieren, Vetorecht der Vergabestelle etc.). Werden Subunternehmen zugelassen, haben sie die für sie massgeblichen Eignungskriterien zu erfüllen. Ratsam ist es, genaue Angaben über Subunternehmen zu verlangen.	§ 6 lit. b und c SubV
Suspensiveffekt	→ Aufschiebende Wirkung	
Technische Spezifikationen	→ Markenbezeichnungen	

Teilangebote	→ Lose	
Teilnahmeantrag	Eingabe der Bewerberinnen und Bewerber in der ersten Stufe des selektiven Verfahrens	
Totalunternehmer	→ Generalunternehmer	
Transparenz	Transparenz ist einer der wichtigen Grundsätze der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens, der insbesondere verlangt, dass die Verfahren für die Anbietenden nachvollziehbar auszugestaltet sind. Der Grundsatz wird z.B. durch das Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung, die Bekanntmachung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, aber auch durch die Begründungspflicht und die Rechtsmittelmöglichkeiten konkretisiert.	Art. 1 Abs. 3 lit. c IVöB
Überschreiten des Ermessensspielraums	Das Überschreiten des Ermessensspielraumes einer Vergabestelle kann mit Beschwerde gerügt werden. Beispiel: Eine Vergabestelle berücksichtigt bei der Prüfung der Angebote die bekannt gegebenen Zuschlagskriterien nicht.	Art. 16 Abs. 1 lit. a IVöB
Umweltschutz	→ Nachhaltigkeit	
Unangemessenheit	Der Entscheid einer Vergabebehörde ist unangemessen, wenn er zwar innerhalb des Ermessensspielraums liegt, das Ermessen aber nicht richtig (unzweckmässig) gehandhabt wurde. Die Unangemessenheit kann (anders als die Überschreitung des Ermessensspielraums) nicht mittels Beschwerde gerügt werden: Das Verwaltungsgericht greift nicht in den Ermessensspielraum der Vergabestellen ein.	
Ungewöhnlich niedrige Angebote / Unterangebote	Auffällig niedrige Angebote dürfen nicht ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden (zum Beispiel gestützt auf eine von der Vergabebehörde festgelegte prozentuale Differenz zum Durchschnitt aller Angebotspreise). Es ist grundsätzlich nämlich zulässig, dass eine Anbieterin oder ein Anbieter unter den Selbstkosten anbietet. Anbietende von ungewöhnlich niedrigen Angeboten sind mit Fristansetzung schriftlich aufzufordern, Angaben zu machen, zum Beispiel zur Einhaltung des GAV, zum Terminprogramm, zum vorgesehenen Personal und den Kalkulationsgrundlagen. Werden die Angaben nicht innert Frist oder unvollständig geliefert, ist das Angebot auszuschliessen.	§ 30 SubV
Unvollständigkeit	In wesentlichen Punkten unvollständige Angebote sind vom Verfahren auszuschliessen (z.B. fehlende Hauptunterschrift).	§ 26 lit. I SubV
Urheberrecht	→ Geistiges Eigentum	

Varianten	Die Ausschreibung muss Angaben zur Zulässigkeit von Varianten enthalten. Es ist zu regeln, ob Varianten zulässig sind oder nicht. Die Zulassung von Varianten ist dort sinnvoll, wo innovative Lösungsvorschläge oder kostengünstigere Angebote erwartet werden können. Werden Varianten zugelassen oder sogar ausdrücklich gewünscht, sind die Zuschlagskriterien besonders sorgfältig zu wählen.	§ 12 Abs. 1 lit. d SubV
Verbindlichkeit von Angeboten	In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, wie lange die Angebote gültig sein sollen. Massgebend ist die voraussichtliche Dauer zwischen Offertabgabe und Zuschlag.	§ 14 lit. b SubV
Vergabekriterien	Oberbegriff für Eignungs- und Zuschlagskriterien	
Vergütung von Angeboten	Anbietende haben keinen Anspruch auf die Vergütung der Aufwendungen für die Erstellung ihres Angebotes. Ausnahmen können (und sollen) namentlich für komplexe Vorleistungen gemacht werden. Eine solche Entschädigung ist in der Ausschreibung zu regeln.	§ 24 SubV
Verhandlungen	→ Abgebote	
Veröffentlichung	Offene und selektive Verfahren sind im Amtsblatt und unter www.simap.ch auszuschreiben. Die im offenen und selektiven Verfahren sowie freihändig erteilten Zuschläge im Staatsvertragsbereich sind spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag zu veröffentlichen. Ebenfalls zu publizieren sind sodann der Abbruch und die Wiederholung von offenen oder selektiven Verfahren (im Staatsvertragsbereich und im Nicht-Staatsvertragsbereich). → SIMAP	§ 10 Abs. 1 SubV § 33 SubV
Vertrag	Der (privatrechtliche) Vertragsschluss erfolgt erst nach rechtskräftigem Abschluss des (öffentlich-rechtlichen) Vergabeverfahrens und ist ein eigenständiger rechtlicher Vorgang.	
Vertragsdauer	Die Laufzeit eines Dauerauftrages (z.B. auch bei Verträgen, die sich «jährlich erneuern») darf nicht so gewählt werden, dass andere Anbietende unangemessen lange vom Markt ausgeschlossen werden.	Art. 11 lit. a IVöb
Vertraulichkeit	Die Vergabestelle hat die Angaben der Anbietenden in den Angeboten vertraulich zu behandeln. Zu denken ist insbesondere an Geschäftsgeheimnisse (technische Informationen, aber auch Kalkulationsgrundlagen) und an das geistige Eigentum. → Geistiges Eigentum	Art. 10 Abs. 2 lit. c IVöb § 17 SubV

Verwaltungsgericht	→ Rechtsmittelbelehrung	
Vorbefassung	Personen oder Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sich am Verfahren nicht beteiligen oder müssen ausgeschlossen werden.	§ 8 SubV
Wasserversorgung	→ Sektoren	
Wettbewerbe (Architektur- und Ingenieurwettbewerbe)	Die Wettbewerbsverfahren (Projektwettbewerb, Ideenwettbewerb etc.) werden im Art. 12 Abs. 3 IVöB nur rudimentär geregelt. Die Konzeption ist so gewählt, dass die eigentlichen Wettbewerbe sozusagen als «Vorverfahren» durchgeführt werden, der eigentliche Zuschlag nach Empfehlung des Beurteilungsgremiums oder der Jury dann aber freihändig gestützt auf § 9 Abs. 1 lit. i SubV erfolgt. Für die Durchführung der Wettbewerbe können die Regeln der SIA-Norm 142 als anwendbar erklärt werden.	Art. 12 Abs. 3 IVöB
Widerruf	Ergibt sich nach dem Zuschlag, dass ein Ausschlussgrund vorgelegen hat oder neu entstanden ist, kann der Zuschlag widerrufen werden. → Ausschluss vom Verfahren	§ 34 SubV
Wiederholung des Verfahrens	→ Abbruch des Verfahrens	
Wirtschaftlich günstigstes Angebot	Der Zuschlag hat an das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erfolgen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist dasjenige, das die konkreten, von der Vergabestelle bekannt gegebenen Zuschlagskriterien am besten erfüllt und somit das beste Preis-Leistungsverhältnis bietet. Bei standardisierten Gütern kann der Zuschlag auch ausschliesslich an das preisgünstigste, das billigste Angebot erfolgen.	§ 31 SubV
WTO	World Trade Organization, welche u.a. das GPA erarbeitet hat und weiterentwickelt; www.wto.org . Die WTO umfasst als Dachorganisation auch das GATT. → GPA	
Zahlungsbedingungen	Die Ausschreibungsunterlagen müssen Angaben zu den Zahlungsbedingungen enthalten.	§ 14 lit. c SubV

Zeitpunkt des Vertragsschlusses	Ein Vertragsschluss ist erst zulässig nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Wird einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, muss der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden.	
Zusatzauftrag	Leistungen, welche nicht Gegenstand der Ausschreibung waren, kann eine Vergabestelle im Anschluss an einen Grundauftrag nur derselben Anbieterin vergeben, wenn ein Ausnahmetatbestand gemäss § 9 Abs. 1 lit. f SubV greift bzw. kumulativ die Voraussetzungen von § 9 Abs. lit. g SubV erfüllt sind.	§ 9 Abs. 1 SubV
Zuschlag	Mit der Zuschlagsverfügung entscheidet die Vergabestelle, welches Angebot die im Voraus bekannt gegebenen Zuschlagskriterien am besten erfüllt und wer den Auftrag erhalten soll. Der Zuschlag beendet das Vergabeverfahren; er ist mit Beschwerde anfechtbar.	Art. 13 lit. g IVöB § 36 SubV
Zuschlagskriterien	Zuschlagskriterien legen fest, wie die Angebote auf ihr Preis-Leistungsverhältnis hin überprüft werden sollen. Sie sind in den Ausschreibungsunterlagen mindestens in der Reihenfolge ihrer Bedeutung bekannt zu geben und sind für die Vergabestelle bei der Bewertung der Angebote verbindlich. → Wirtschaftlich günstigstes Angebot	Art. 13 lit. f IVöB § 31 und § 12 Abs. 1 lit. m SubV

Anhang E

Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Group for Construction and Property Services

Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs (Cockpit-Version 3.6/2-2014 deutsch)

Legende:		Planerleistungen			Werkleistungen		
F: Freihändige Vergabe; E: Einladungsverfahren; O/S: Offenes oder selektives Verfahren		F	E	O/S	F	E	O/S
 Klicken zum Download  Nur in personalisierter Form erhältlich							
Nr.	Bezeichnung des Dokuments	Version					
01	Antrag zur Festlegung der Verfahrensart	n1.1					
02	Ausschreibungsleitplan	n1.0					
03	Aufgabenbeschreibung Planer	n1.0					
04	Bestimmungen zum Vergabeverfahren von Planerleistungen, Teil A (Einladungsverfahren)	n1.0					
05	Bestimmungen zum Vergabeverfahren von Werkleistungen, Teil A (Einladungsverfahren)	n1.0					
06	Bestimmungen zum Vergabeverfahren von Planerleistungen Teil A (offen / selektiv)	n1.0					
07	Bestimmungen zum Vergabeverfahren von Planerleistungen mit Dialog, Teil A (offen / selektiv)	n1.0					
08	Bestimmungen zum Vergabeverfahren von Werkleistungen, Teil A (offen / selektiv)	n1.0					
09	Formulare zum Vergabeverfahren für Planerleistungen, Teil B (Einladungsverfahren)	n1.0					
10	Formulare zum Vergabeverfahren für Werkleistungen, Teil B (Einladungsverfahren)	n1.0					
11	Formulare zum Vergabeverfahren für Planerleistungen, Teil B (offen / selektiv)	n1.0					
12	Formulare zum Vergabeverfahren für Planerleistungen mit Dialog, Teil B (offen / selektiv)	n1.0					
13	Formulare zum Vergabeverfahren für Werkleistungen, Teil B (offen / selektiv)	n1.0					
14	Offertöffnungsprotokoll	n1.0					
15	Protokoll Bereinigung	n1.0					
30	Planervertrag	n1.1					
31	Bestellung von Planerleistungen	n1.1					
32	Rahmenvertrag für Planerleistungen	n1.0					
33	Abruf von Planerleistungen	n1.0					
34	Werkvertrag	n1.1					
35	Bestellung von Werkleistungen	n1.2					
36	Rahmenvertrag für Werkleistungen	n1.1					
37	Abruf von Werkleistungen	n1.0					
38	Generalunternehmervertrag Hochbau	n1.1					
39	Totalunternehmervertrag Hochbau	n1.1					
40	Totalunternehmervertrag Tiefbau	n1.1					
41	Absatz 1. Stufe selektives Verfahren						
42	Einladung zur Offertstellung im selektiven Verfahren						
43	Abschreiben Einladungsverfahren						
44	Checkliste formelle Prüfung der Angebote	n1.0					
45	Abschreiben offenes und selektives Verfahren						
46	Vergabeantrag	2.7					
47	Angebotsvergleich	2.0					
48	Zusageschreiben Einladungsverfahren						
49	Zusageschreiben offenes und selektives Verfahren						
50	Bericht über freihändig vergebenen Auftrag über dem Schwellenwert	n1.0					
51	Nachtragsmeldung	n1.0					
52	Nachtrag zum Grundvertrag	2.0					
53	Solidarbürgschaft	n1.0					
54	Erfüllungsgarantie	n1.0					
55	Abnahmeprotokoll für Bauarbeiten SIA 118	n1.0					
60	Berechnungsformular Preisänderung; Glö/preisformel nach SIA 122	2.02					
61	Berechnungsformular Preisänderung; PKI/NPK nach SIA 123	n1.0					
62	Berechnungsformular Preisänderung; Mengennachweisverfahren nach SIA 124	1.0					
63	Berechnungsformular Preisänderung; Planerleistungen nach SIA 126	1.2					
70	Leistungsbeschreibung Serviceleistungen	n1.0					
71	Bestimmungen zum Vergabeverfahren von Serviceleistungen Teil A (Einladungsverfahren)						
72	Bestimmungen zum Vergabeverfahren von Serviceleistungen Teil A (offen / selektiv)						
73	Formulare zum Vergabeverfahren für Serviceleistungen, Teil B (Einladungsverfahren)						
74	Formulare zum Vergabeverfahren für Serviceleistungen, Teil B (offen / selektiv)						
75	Servicevertrag KBOB	n1.0					
76	Rahmenvertrag für Serviceleistungen	n1.0					
77	Abruf von Serviceleistungen	n1.0					
90	Kaufvertrag	n1.0					
91	Dienstleistungsvertrag	n1.0					

Mustervorlagen

Die nachstehenden Vorlagen sind unter Qualitätsmanagement/Unterstützungsprozesse 11.2 elektronisch abgelegt und sind nutzerspezifisch anzupassen.

Kontrolle Vollständigkeit Offerten

Kontrolle Vollständigkeit Offerten			BKP 211	Baumeisterarbeiten
Neustadt 2, Gotthardstrasse 29 in Zug				
Unternehmer	Ineichen AG	Gebr. Hodel AG		
Eingabesumme netto:	1'236'188.30	1'239'104.80		
Eingabesumme netto revidiert:	1'236'188.30	1'239'104.80		
Differenz		2'916.50		
Deckblatt Angebot				
a Deckblatt eingereicht	ja	ja		
b Angabe Unternehmer ausgefüllt	ja	ja		
c Selbstdeklaration vollständig	ja (Arbeitsschutz ?)	ja		
d Unterschrift vorhanden	ja	ja		
1 Angabe zur Unternehmung				
a Angabe zu Firma	ja	ja		
b Angabe Rechtsform	ja	ja		
c Angabe Anzahl Beschäftigte	ja	ja		
d Angabe Versicherungsdeckung	ja	ja		
e Angabe Deckungssumme	ja	ja		
f Angaben Steueramt, AHV / BVG	ja	ja		
g Bestätigung Anbieter	ja	ja		
h Angaben Regleinsätze	ja	ja		
i Angabe Verband	ja	ja		
k Angabe Tarif / Zone	ja	ja		
l Konditionen auf Regie	ja	ja		
2 Angabe Eignungsnachweis				
a Referenz 1	ja	ja		
b Referenz 2	ja	ja		
c Referenz 3	ja	ja		
d Eignungskriterien erfüllt	ja	ja		
3 Angabe Zuschlagskriterium				
a Angaben Referenzen über Schlüsselpersonen	ja	ja		
b Datum / Unterschrift vorhanden	ja	ja		
4 Technischer Bericht umfasst				
a * Technische Vorbehalte und offene Fragen	nein	nein		
b * Versicherungsnachweis gemäss Ziffer 3.5?	ja	ja		
c * Dokumentation von gewählten Produkten?	nein	ja		
d * Vertragsbezogenes Organigramm	nein	ja		
e * Schnittstelle SIA 451 (fakultativ)	nein	ja		
f * Detaillierte Dokumentation gewählter Produkte	nein	nein		
5 Besondere Bestimmungen				
a Besondere Bestimmungen eingereicht	ja	ja		
b Vertragsurkunde eingereicht	ja	ja		
7 Leistungsverzeichnis				
a Deckblatt unterschrieben	ja	ja		
b Konditionsschema vollständig ausgefüllt	ja	ja		
c LV vollständig ausgefüllt	ja	ja		
d Rechnungsfehler	nein	nein		
e Bemerkung:	keine	keine		
f Änderungen beim Text vorgenommen	nein	nein		
Angebotseingabe vollständig	ja	ja		
Pauschalangebot	nein	nein		
Unternehmervariante	nein	nein		
Geprüft von:				

Referenzanfrage zur Weiterbearbeitung

Objekt

Referenzanfrage **BKP**

An:

Referenz-/Auskunftsperson:

Ihre Aufgabe am erwähnten Projekt:

Sie wurden uns als Referenzperson für die unten aufgeführte Firma angegeben.
Wir bitten Sie um eine ehrliche und faire Beurteilung der Firma, bezüglich des untenstehenden Referenzobjektes.

Bitte senden Sie uns das ausgefüllte und unterzeichnete Formular per Fax Nr. oder E-Mail
bis am zurück. Besten Dank.

Referenz Auskunft über:

Firma:

Arbeitsgattung:

Objekt:

Projektleiter/ Bauführer des Unternehmers:

Polier/ Vorarbeiter des Unternehmers:

Arbeitsumfang des Unternehmers:

Auftragssumme des Unternehmers:

Ausführungszeit:

Wie beurteilen Sie:

Qualität

- Erfüllung der technischen Vorgaben
- Allgemeine Qualität der Ausführung
- Fachkompetenz, Engagement und Zuverlässigkeit
- Durchführung von geforderten Qualitätskontrollen

Kosten

- Einhaltung der Kosten
- Fairness und Transparenz bei Nachträgen
- Fairness und Transparenz bei Regiearbeiten
- Interesse und Haltung zu Kostenoptimierungen

Termine

- Einhaltung von Zwischenterminen / Etappenzielen
- Einhaltung von Endtermin

Gesamtes Urteil

- Würden sie wieder mit der Firma zusammenarbeiten?

hervorragend
sehr gut
gut
mässig
mangelhaft
unbrauchbar

☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	☐

☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	☐

☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	☐

☐ ja ☐ nein

(Wir bitten um ein paar eigene Worte zur erwähnten Firma)

Stempel, Datum, Unterschrift:

Abgebot (nur im freihändigen Verfahren!)**Abgebot oder Abgebotsnachfrage**

		Projekt	
Bauherrschaft	Einwohnergemeinde der Stadt Zug Baudepartement Stadt Zug St.-Oswalds-Gasse 20 6301 Zug		
Projektleitung	Baudepartement Stadt Zug , Projektleiter Hochbau St.-Oswalds-Gasse 20 6301 Zug	Tel.	+41 41 728
		Fax	+41 41 728 23 72
Unternehmer		Tel.	
		Fax	
		Mobile	
	Sachbearbeiter:		
Angebot an			

Günstigstes Angebot

BKP	Arbeitsgattung	Angebot	Abgebot
Offertsumme			
	Brutto	Fr.	Fr.
	Rabatt %	Fr.	Fr.
	allg. Abzüge (1% von brutto)	Fr.	Fr.
	Baureklame	Fr. 200.-	Fr. 200.-
	Zwischentotal	Fr.	Fr.
	Skonto %	Fr.	Fr.
	Zwischentotal	Fr.	Fr.
	MWST 8%	Fr.	Fr.
	Total Netto inkl. MWST	Fr.	Fr.

Mit separatem Unternehmensvorschlag

Ort, Datum

Unternehmer

Begleitbrief Auftragsbestätigung

B a u d e p a r t e m e n t



Stadt Zug, Hochbau, Postfach 1258, 6301 Zug

Andreas Keiser
kaufmännischer Mitarbeiter
St.-Oswalds-Gasse 20
6301 Zug
+41 41 728 21 70
praktikant.hochbau@stadtzug.ch

Zug, 16. April 2014

KURZBRIEF

Zusage BKP

Objekt

- ☐ auf Ihren Wunsch
- ☐ gemäss mündlicher/telefonischer Besprechung
- ☐ zur Kenntnis
- ☐ zur Stellungnahme
- ☐ zur direkten Erledigung
- ☐
- ☐

Bemerkungen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Offerteingabe. Wir sind erfreut Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Sie den Auftrag für die oben genannte Arbeitsgattung erhalten.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Andreas Keiser
kaufmännischer Mitarbeiter

Beilage:
– Auftragsbestätigung

www.stadtzug.ch

Fragenkatalog Offertbesprechung

B a u d e p a r t e m e n t



Fragestellungen für die Offertbesprechung BKP 000 Arbeitsgattung

Objekt:

Bauherrschaften: Baudepartement Stadt Zug, Abt. Hochbau, St-Oswalds-Gasse 20, 6300 Zug

Besprechungsort: Baudepartement, St.-Oswalds-Gasse 20, 6301 Zug
Sitzungszimmer Erdgeschoss

Datum / Zeit: tt. mmm jjjj / 00:00 Uhr

Teilnehmer: Vorname/Name Organisation/Firma

.....
.....
.....
.....
.....

Verteiler: alle Teilnehmer

.....
.....
.....
.....

2. Fragen des Fachplaners

2.1 Haben Sie Fragen zur Ausschreibung und der mitgelieferten Beilagen?

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

2.2 Machen Sie Vorbehalte zu den ausgeschriebenen Arbeiten und Produkten?

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

2.3 Sind aus Ihrer Sicht alle Positionen bzw. Leistungen für eine vollständige und fachgerechte Ausführung des Auftrages enthalten ?

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

2.4 Können Sie Vorschläge zur wirtschaftlichen Optimierung unterbreiten?

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

2.5 Haben Sie die beschränkten Platzverhältnisse insbesondere für Baustelleninstallation und Anlieferung zur Kenntnis genommen?

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

2.6 Beabsichtigen Sie, Subunternehmer zu beauftragen? Wofür, und welche?

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

2.7

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

2.8

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

3. Fragen der Bauleitung

3.1 Wurde das Bauobjekt besichtigt?

☐ Ja ☐ Nein

Sind mögliche Erschwernisse bekannt und sind die
Fragen betreffend Zufahrten geklärt?

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

3.2 Hat der Unternehmer vom Recht Gebrauch gemacht,
in die Ausführungspläne einzusehen?

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

3.3 Is dem Unternehmer, gestützt auf den beigelegten
Terminplan, das Vorgehen bekannt?

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

3.4 Sind die allgemeinen Bedingungen bekannt und
werden diese anerkannt?

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

.....

.....

3.5

.....

.....

4. Fragen des Architekten

5.1 Keine

.....

.....

5. Fragen des Unternehmers

6.1

.....

.....

6.2

.....

.....

6.3

.....

.....

6.4

.....

.....

7. Fragen der Bauherrschaft

7.1 Akzeptiert der Unternehmer sämtliche im Dokument ☐ Ja ☐ Nein
 „durch das Bauprojekt bedingte besonderen Bestim-
 mungen“ aufgeführten Punkte?

7.2 Akzeptiert der Unternehmer die vorgeschlagene Ver- ☐ Ja ☐ Nein
tragsurkunde?

7.3 Bedingungen des Unternehmers werden ausdrücklich ☐ Ja ☐ Nein
Nicht Bestandteil des Werkvertrages?

7.4 Sind Unklarheiten im Leistungsverzeichnis auszu- ☐ Ja ☐ Nein
machen, oder Umschreibungen welche unterschiedliche
Auffassungen zulassen?

7.5 Vorauszahlungen erfolgen nur mit Anzahlungs- ☐ Ja ☐ Nein
Garantie von einer Bank oder Versicherung?

7.6 Erfüllungsgarantie (5% über Vertragssumme)? ☐ Ja ☐ Nein
[Kann der Unternehmer eine Erfüllungsgarantie (5% von der
Vertragssumme) gemäss Pkt 4.1 im KBOB Vertragsentwurf
bei Vertragsabschluss erbringen?]

7.7 Dauer der Solidarbürgschaft / Garantieschein beträgt ☐ Ja ☐ Nein
5 Jahre

8. Technische Fragen

8.1
.....
.....

8.2
.....
.....

8.3
.....
.....

9. Kaufmännische Belange**Angebot BKP 211 Baumeisterarbeiten:**

Kontrollierte Eingabesumme brutto	Fr.	0.00
./. Rabatt 7.0%	Fr.	-0.00
./. Weitere Abzüge 1.0% (v. Bruttobetrag)	Fr.	-0.00
./. Abzug Baureklame:	Fr.	-300.00
./. Skonto 2.0% (Zahlungs 30 Tage / SR = 60 Tage)	Fr.	-0.00
+ MWST 8.0%	Fr.	0.00
Kontrollierte Eingabesumme netto	Fr.	0.00

Konditionen auf Regiearbeiten: 0.0% Rabatt, 0.0% Skonto

Konditionen für allfällige Nachtrags-/Zusatzarbeiten: 0.0% Rabatt, 1.0% Abzüge, 0.0% Skonto

Rechnungsstellung

Gemäss Punkt 5 in den durch das Bauprojekt bedingte besonderen Bestimmungen

.....

Gültigkeit vom Angebot:

6 Monate

Weitere Bemerkungen / Angaben

.....

Der Unternehmer

Fachplaner / Bauleitung

Die Bauherrschaft:

Zug, _____

Zug, _____

Zug, _____

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

.....

..... /

.....

xxx

xxx /

Baudepartement Zug

Das Protokoll Offertbesprechung wird bei einer Vergabe zu einem integrierten Bestandteil vom Werkvertrag.

Begleitbrief Zuschlagsverfügung (Zusage)

B a u d e p a r t e m e n t



Stadt Zug, Hochbau, Postfach 1258, 6301 Zug

Andreas Keiser
kaufmännischer Mitarbeiter
St.-Oswalds-Gasse 20
6301 Zug
+41 41 728 21 70
praktikant.hochbau@stadtzug.ch

Zug, 16. April 2014

KURZBRIEF

Zusage BKP

Objekt

- ☐ auf Ihren Wunsch
- ☐ gemäss mündlicher/telefonischer Besprechung
- ☐ zur Kenntnis
- ☐ zur Stellungnahme
- ☐ zur direkten Erledigung
- ☐
- ☐

Bemerkungen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Offerteingabe. In der Beilage erhalten Sie den Zuschlagsentscheid.
Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Andreas Keiser
kaufmännischer Mitarbeiter

Beilage:
– Zuschlagsverfügung

www.stadtzug.ch

Begleitbrief Zuschlagsverfügung (Absage)

B a u d e p a r t e m e n t



Stadt Zug, Hochbau, Postfach 1258, 6301 Zug

Andreas Keiser
kaufmännischer Mitarbeiter
St.-Oswalds-Gasse 20
6301 Zug
+41 41 728 21 70
praktikant.hochbau@stadtzug.ch

Zug, 16. April 2014

KURZBRIEF

Absage BKP

Objekt

- ☐ auf Ihren Wunsch
- ☐ gemäss mündlicher/telefonischer Besprechung
- ☐ zur Kenntnis
- ☐ zur Stellungnahme
- ☐ zur direkten Erledigung
- ☐
- ☐

Bemerkungen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Angebot, müssen Ihnen allerdings mitteilen, dass der Zuschlag einer anderen Anbieterin erteilt wird. Die beiliegende Zuschlagsverfügung vom
gibt Ihnen Auskunft über das Submissionsergebnis und die Vergabe.

Freundliche Grüsse

Andreas Keiser
kaufmännischer Mitarbeiter

Beilage:

– Kopie Zuschlagsverfügung

www.stadtzug.ch

Zuschlagsverfügung (mit Rechtsmittelbelehrung)

B a u d e p a r t e m e n t

**Zuschlagsverfügung**

Auftraggeberin	Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch Baudepartement Stadt Zug, Abteilung Hochbau St.-Oswalds-Gasse 20, 6301 Zug	
Objekt/Projekt	Nr. 687 Neustadt 2, Alterswohnungen	
Konto-Nummer	2230/50300/687	
Gegenstand der Beschaffung	BKP	
Vergabeverfahren	☐ Freihändige Vergabe ☐ Einladungsverfahren ☒ Offenes Verfahren ☐ Selektives Verfahren	
Berücksichtigte Anbieterin		
Preis des berücksichtigten Angebots	Nettopreis Vergabe inkl. MwSt.	CHF
Begründung des Zuschlags	Aufgrund der Referenzen bietet die Anbieterin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Arbeit. Das Angebot weist unter Berücksichtigung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Vergabekriterien das wirtschaftlich günstigste Preis - / Leistungsverhältnis auf.	
Rechtsmittelbelehrung	Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, (Postfach 760, 6301 Zug), Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.	
Datum des Zuschlags		
Einwohnergemeinde Zug vertreten durch das Baudepartement Stadt Zug		
Stadtrat André Wicki Vorsteher Baudepartement	Paul Knüsel Leiter Hochbau	
Zustellung an	- alle Anbieterinnen gemäss Offertöffnungsprotokoll	
Datum Versand		

Zuschlagsverfügung (ohne Rechtsmittelbelehrung)

Baudepartement

**Zuschlagsverfügung**

Auftraggeberin	Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch Baudepartement Stadt Zug, Abteilung Hochbau St.-Oswalds-Gasse 20, 6301 Zug	
Objekt/Projekt	Nr. 687 Neustadt 2, Gotthardstrasse 29 in Zug	
Konto-Nummer	2230/50300/687	
Gegenstand der Beschaffung	BKP	
Vergabeverfahren	☐ Freihändige Vergabe ☒ Einladungsverfahren ☐ Offenes Verfahren ☐ Selektives Verfahren	
Berücksichtigte Anbieterin		
Preis des berücksichtigten Angebots	Nettopreis Vergabe inkl. MwSt.	CHF
Begründung des Zuschlags	Aufgrund der Referenzen bietet die Anbieterin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Arbeit. Das Angebot weist unter Berücksichtigung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Vergabekriterien das wirtschaftlich günstigste Preis - / Leistungsverhältnis auf. Da der Auftragswert vorliegend den Schwellenwert gemäss § 6 Abs. 3 des Submissionsgesetzes vom 02. Juni 2005 nicht erreicht, entfällt die Beschwerdemöglichkeit gegen den Zuschlagsentscheid.	
Datum des Zuschlags		
Einwohnergemeinde Zug vertreten durch das Baudepartement Stadt Zug		
Stadtrat André Wicki Vorsteher Baudepartement	Paul Knüsel Leiter Hochbau	
Zustellung an	- alle Anbieterinnen gemäss Offertöffnungsprotokoll	
Datum Versand		